SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik: Konsequenzen für Arbeitnehmerrechte, den Arbeitsmarkt und den Zusammenhang von Wohlfahrt und Beschäftigung

Brandt, Torsten

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Brandt, T. (2005). *Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik: Konsequenzen für Arbeitnehmerrechte, den Arbeitsmarkt und den Zusammenhang von Wohlfahrt und Beschäftigung.* (WSI-Diskussionspapier, 142). Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-316309

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

WSI

Diskussionspapiere

Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Konsequenzen für Arbeitnehmerrechte, den Arbeitsmarkt und den Zusammenhang von Wohlfahrt und Beschäftigung

von
Torsten Brandt

WSI-Diskussionspapier Nr.142

Dezember 2005

ISSN 1861-0625 (Printausgabe)
ISSN 1861-0633 (Internetausgabe)

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

In der Reihe „WSI-Diskussionspapiere“ erscheinen in unregelmäßiger Folge Arbeiten aus dem WSI zu aktuellen Vorgängen auf wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet. Sie basieren u.a. auf Vorträgen, die Mitglieder des Instituts gehalten haben oder auf gutachterlichen Stellungnahmen, können aber auch Diskussionsbeiträge zu ausgesuchten Einzelthemen sein. Für den Inhalt sind die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich.

Dieses und andere WSI-Diskussionspapiere finden Sie als pdf-Datei unter: www.wsi.de
Gedruckte Einzelexemplare sind zu beziehen über Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans Böckler Stiftung (WSI i.d. HBS), Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf

Torsten Brandt
WSI in der Hans-Böckler-Stiftung,
Hans-Böckler-Str. 39,
D-40476 Düsseldorf
Tel: +49 211 7778-218
Fax: +49 211 7778-190
torsten-brandt@boeckler.de; torsten-brandt@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG: MINI- UND MIDIJOBS ALS SUBVENTIONIERTE BESCHÄFTIGUNGSFORMEN IM KONTEXT AKTIVIERENDER ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK 4

1.1 Forschungsdefizite zu Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik 7

1.2 Theoretischer Zugang und Fragestellungen 10

2. CHARAKTERISIERUNG UND ENTWICKLUNG VON MINI- UND MIDIJOBS 14

2.1 Spezifischer Hintergrund der Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse von 2003 14

2.2 Zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse: Beitragsentlastungen und Mindereinnahmen im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis 16

2.3 Konsequenzen für die soziale Sicherung der Mini- und Midijobber 23

2.4 Evaluationsergebnisse zur Entwicklung von Mini– und Midijobs, den sozioökonomischen Charakteristika der Minijobber und ihren beruflichen Perspektiven 25
2.4.1 Quantitative Befunde zur Entwicklung und Verteilung der Mini- und Midijobs 25
2.4.2 Qualitative Befunde zu soziökonomischen Charakteristika, Entlohnung und beruflichen Perspektiven der Minijobber 33

3. KONSEQUENZEN FÜR DEN ARBEITSMARKT, DIE INDUSTRIELLEN BEZIEHUNGEN UND FÜR VERTEILUNGSWIRKUNGEN INNERHALB DES SYSTEMS DER SOZIALEN SICHERUNG 36

3.1 Konsequenzen für den Arbeitsmarkt: Zunahme neuer Beschäftigung und Brückenfunktion der Minijobs oder Substitutions- und Segregationseffekte? 36
3.1.1 Zunahme neuer Beschäftigung oder Substitutionseffekte? 36
3.1.2 Brückenfunktion der Minijobs oder Segregation auf dem Arbeitsmarkt? 39

3.2 Konsequenzen für die betriebliche und tarifliche Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen 41

3.3 Mindereinnahmen für die Sozialversicherungen und resultierende Umverteilungseffekte 43

4. KONSEQUENZEN FÜR DEN ZUSAMMENHANG VON BESCHÄFTIGUNG UND WOHLFAHRT 46

5. AUSBLICK UND POLITISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN 49

LITERATUR 55

ANHANG 59

Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Konsequenzen für Arbeitnehmerrechte, den Arbeitsmarkt und den Zusammenhang von Wohlfahrt und Beschäftigung

Torsten Brandt[1]

1. Einleitung: Mini- und Midijobs als subventionierte Beschäftigungsformen im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Im vorliegenden Diskussionspapier werden "geringfügig entlohnte Beschäftigungen“ (Minijobs) und „Beschäftigungen in der Gleitzone“ von über 400 und bis zu 800 Euro (Midijobs) als in Deutschland relativ bedeutsame und vom Normalarbeitsverhältnis abweichende „Formen subventionierter Beschäftigung“ analysiert, die Gegenstand eines EU-Projektes (RESORE) sind.[2]

Die mit reduzierten Sozialversicherungsabgaben verbundenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind nach 1999 in 2003 ein zweites Mal umgestaltet worden. Zugleich wurde zum 1. April 2003 die Gleitzonenregelung eingeführt, die ebenso mit reduzierten Sozialversicherungsabgaben verbundenen ist. Seit diesen Neuregelungen verringerte sich die Zahl der in der Gleitzone Beschäftigten zwischen Dezember 2002 und Dezember 2003 von 1,2 Millionen auf 1,1 Millionen Personen (vgl. BA 2004: 11). Demgegenüber stieg nach BA-Angaben die Zahl der „ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten“ und der „geringfügig entlohnten Beschäftigten, die gleichzeitig sozialversicherungspflichtig sind“ (d.h. Neben-Minijobs *ohne* Beamte und Selbständige) innerhalb eines Jahres von März 2003 bis März 2004 von ca. 4,83 Millionen um ca. 1,37 Millionen (oder 28 %) auf 6,21 Millionen Personen. Beachtenswert ist, dass darunter die Anzahl dieser im Nebenjob geringfügig entlohnten Minijobber zwischen März 2003 und März 2004 sehr stark zunahm, nämlich um 121 % (auf 1,55 Millionen), während die Anzahl der

[1] Ich bedanke mich sehr herzlich bei Silke Bothfeld, Simone Leiber und Claus Schäfer für kritische Kommentare und wertvolle Anregungen.

[2] Der Analysefokus und die Fragestellungen des vorliegenden Diskussionspapiers resultieren aus den Diskussionen des von der EU-Kommission geförderten, internationalen Forschungsprojektes “Employees resources and social rights in Europe“ (RESORE). An dem Projekt sind acht Nationen beteiligt. In ihm wird die organisatorische, finanzielle und politische Praxis von Arbeitnehmerrechten in Europa, insbesondere in den Politikfeldern Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik, untersucht. Siehe auch die projekteigene Internetseite: http://www.univ-nancy2.fr/ILSTEF/RESORE/

Beschäftigten in ausschließlich geringfügigen Minijobs „nur“ um ca. 12,6 % zulegte. Damit hatten allein diese Nebenjobber einen Anteil von 62 % an der Zunahme der geringfügig Beschäftigten und im März 2004 einen Anteil von 25 % am Bestand aller von der BA ausgewiesenen Minijobs (vgl. BA 2004). Allerdings waren laut einer Befragung von Schupp/Birkner (2004) im Jahr 2003 knapp ein Drittel aller Beschäftigten mit einer Zweitbeschäftigung in ihrer ersten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt (vgl. a.a.O.: 5).[3] Und gemäß einer Befragung des RWI (2004) waren im März 2004 unter den Minijobbern, die einer weiteren Beschäftigung nachgehen, 8,75 % Selbständige. Im Vergleich zu den Angaben der BA (2004) ist also von einer wesentlich höheren Anzahl aller geringfügig Nebenbeschäftigten auszugehen (was laut Auskunft der BA so zutreffend ist). Da zudem für die geringfügige Beschäftigung von Beamten und Selbständigen keine Arbeitgeberabgaben an die GKV anfallen, ist außerdem eine vergleichsweise stärkere Zunahme der im Nebenjob geringfügig beschäftigten Beamten und Selbständigen anzunehmen.

Zeitgleich mit der Zunahme der Minijobs nahm die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 0,5 Millionen (oder 2,1%) auf 26,42 Millionen (März 2004) ab (vgl. BA 2004). Im Ergebnis entsprach das Ausmaß aller nach BA Angaben in Minijobs Beschäftigten an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 22,5 % nach „nur“ 17,9 % ein Jahr zuvor (eigene Berechnungen).

Die aktuellste Zahl der im Juni 2005 geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten meldet die Bundesknappschaft mit 6.791.609 Personen (vgl. a.a.O. 2005: 8), hier inklusive Beamte und Selbständige mit Nebenjob. Erstmals könnte sich im gewerblichen Bereich eine *Trendwende* andeuten, denn hier nahm die Zahl der Minijobber zwischen Juni 2004 und Juni 2005 von 6,70 Millionen auf 6,68 Millionen um 0,4 % oder 24.844 Beschäftigte ab (vgl. a.a.O. 2005: 6).

Festzustellen ist, dass in der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bewertung von Minijobs der Differenzierung in einerseits Nebenbeschäftigungen und andererseits ausschließliche Minijobbeschäftigungen i.d.R. nicht genügend Rechnung getragen wird, obwohl bei gleicher Subventionspraxis Minijobs von ausschließlich geringfügig entlohnten Minijobbern hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung relativ problematisch sind, während dieses für Minijobs im Nebenerwerb nicht gilt. Außerdem werden mit der Zunahme alleiniger Minijobs sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch kleine, für Arbeitnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Einkommensmöglichkeiten substituiert, d.h. reguläre Jobs vernichtet, während die Zunahme der Nebenjobs potentielle Jobchancen für Arbeitslose

[3] Der Anteil der Beamten an den im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Voll- und Teilzeit) lag im Juni 2004 bei ca. 40 % (vgl. Bundesamt für Statistik 2005).

verhindert. Die gleiche Subventionspraxis hat damit ein widersprüchliches Ergebnis: einerseits die Privilegierung von bereits Beschäftigten (in Vollzeit wie Teilzeit) durch günstige Hinzuverdienstmöglichkeiten, andererseits die Substitution von sozialversicherungspflichtigen Teilzeit –und Vollzeitbeschäftigungen durch prekäre Jobs.
Diese Widersprüchlichkeit ist als Ergebnis eines politischen Kompromisses im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zwischen CDU und SPD anzusehen, dessen Folgen vor dem Hintergrund des RESORE Projektes analysiert werden:

Mini- und Midijobs werden in diesem Diskussionspapier als „Formen subventionierter Beschäftigung“ bezeichnet, weil sie im Vergleich zu regulärer Beschäftigung mit reduzierten Sozialversicherungsabgaben und Steuern verbunden sind, die im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis zu Mindereinnahmen in den Budgets der Sozialversicherungen und des Fiskus führen. Damit soll sichtbar gemacht werden, dass die Subventionierung nicht nur Einfluss auf den „work-welfare nexus“ der Beschäftigten und auf den Arbeitsmarkt hat, sondern auch die betriebliche und tarifliche Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen von regulär Beschäftigten und insgesamt die wohlfahrtsstaatliche Makroebene des „work-welfare nexus“ beeinflusst (z.B. durch Mindereinnahmen in Sozialversicherungen und Fiskus, Umverteilungseffekte, Bedeutungszunahme von Steuern als Finanzierungsquelle sozialstaatlicher Absicherung usw.).
Nicht zuletzt im Kontext der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die von Bundesregierung und EU-Kommission auch als „aktivierende“ propagiert wird, provozieren Mini- und Midijobs damit grundlegende Fragen zu arbeitsmarktpolitischen Zielen und wohlfahrtsstaatlichen Konzeptionen.

Im Folgenden werden die Forschungsdefizite zu Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dargestellt. Daran anschließend wird in 1.2 der theoretische Zugang des RESORE Projektes skizziert, die Begriffe „subventionierte Beschäftigung“ und „work-welfare nexus“ näher erläutert und die sich daraus ableitenden expliziten Fragestellungen dieses Beitrags aufgeführt.
Darauf aufbauend werden in den weiteren Abschnitten die Konsequenzen der Neuregelung für die Mini- und Midijobber und deren Arbeitgeber differenziert dargestellt, qualitative und quantitative Befunde aktueller Evaluierungen zusammengefasst und Effekte für den Arbeitsmarkt, die industriellen Beziehungen und für Verteilungswirkungen innerhalb des Systems der sozialen Sicherung skizziert. Danach werden Konsequenzen für die deutsche wohlfahrtstaatliche Konzeption des Zusammenhangs von Beschäftigung und Wohlfahrt

aufgeführt und im abschließenden Ausblick politische Perspektiven - auch für Gewerkschaften - angeregt.

1.1 Forschungsdefizite zu Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Die Begriffe „aktive Arbeitsmarktpolitik“, „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ bzw. „aktivierende Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ sind nicht synonym zu verwenden, verweisen sie doch auf sich verändernde Konzepte von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:
Die zentralen Leit-Normen der „aktiven Arbeitsmarktpolitik“ bestanden laut dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969 in der „Vermeidung des Eintritts und der Fortdauer von Arbeitslosigkeit“ sowie der „Verhinderung unterwertiger Beschäftigung“ (§§ 1 u. 2 AFG v. 25.6.1969, BGB1 I S.582). Die Verantwortung liegt hier primär beim Staat. Beginnend mit dem Job-Aktiv-Gesetz vom 10.12.2001, mit dem die „besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmer“ für einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt verankert wurde, trat die so genannte „aktivierende Arbeitsmarktpolitik“ auf den Plan (vgl. Trube 2005: 186). Primäres Ziel der Aktivierungsstrategie wurde die „Förderung der Eigenverantwortung zur Erhöhung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit“ (vgl. Bothfeld, Silke et. al., 2005).[4] Mit der Umsetzung des Konzepts der Aktivierung durch die vier neuen Gesetze für moderne Dienstleistungen auf dem Arbeitsmarkt (Hartz I-IV) wurde schließlich das „Prinzip des Förderns und Fordern“ für die Arbeitslosen formuliert, wobei der Grundsatz des Forderns mit Hartz IV weit mehr Gewicht erhielt. In 2003 wurden zunächst mit Hartz I u. a. für Arbeitslose die Zumutbarkeitskriterien für die Aufnahme von Arbeit abgesenkt und Sanktionsmöglichkeiten bei Ablehnung von Arbeit verschärft. In 2005 wurde dann mit Hartz IV für Arbeitslose grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar festgeschrieben. Von den seit 2003 neu implementierten Förderinstrumenten der Arbeitmarktpolitik“ (Ich-AG, Leiharbeit, Ein-Euro-Jobs usw.) erwartete zwar die Regierungsseite, dass diese eher einer „Brückenfunktion“ der Integration Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt erfüllen würden als die früheren Förderinstrumente. Anhand der für die jeweiligen Instrumente explizit genannten

[4] Die Grundidee der „Aktivierung“, die durchaus auch positiv bewertet wurde (so von Seifert 2005: 5), war noch, die „Handlungsautonomie der Betroffenen und der arbeitsmarktpolitischen Adressaten zu vergrößern, um ihre Marktfähigkeit“ zu stärken (vgl. Carsten 2004). Ursprünglich basierte der Ansatz der Aktivierung auf dem in Schweden entwickelten arbeitsmarktpolitischen Konzept einer aktiven Beteiligung der Arbeitslosen an ihrer Weiterbildung und Wiedereingliederung und wurde zu Beginn der 90er Jahre von der OECD unter Betonung angebotsseitiger Verpflichtungen aufgenommen (vgl. Bothfeld et al 2005: 2).

Zielsetzungen (siehe die Tabelle 1 im Anhang[5]) lässt sich demgegenüber aber aufzeigen, dass die seit 2003 implementierten oder modifizierten Instrumente nicht primär die Brückenfunktion der Integration von Erwerbslosen in sozialversicherungspflichtige Normalarbeitsverhältnisse im Visier haben, sondern zielen auf die Ausweitung geringfügiger Beschäftigung (durch Minijobs), Förderung der Selbständigkeit von Arbeitslosen (durch den Existenzgeldzuschuss/Ich-AG), die Sicherstellung von Beschäftigungsfähigkeit (durch ABM nach ihrer Modifizierung) oder gar auf die Prüfung von Arbeitswilligkeit als Gegenleistung für den Bezug von Arbeitslosengeld II (z.B. durch Arbeitsgelegenheiten/Ein-Euro- Jobs).
Parallel dazu fokussierte sich der Mainstream der wissenschaftliche Debatte über Arbeitsmarkpolitik auf Möglichkeiten des Ausbaus des Niedriglohnsektors über direkte Lohnsubventionierungen, die Absenkung von Tariflöhnen, die Senkung oder Subventionierung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Reduzierung der Sozialhilfe, die Veränderung von Anrechnungsregeln von Erwerbseinkünften bei Bezug von Arbeitslosengeld und Workfare-Programme (vgl. DIW 2003, H. 72). Fast alle diese Möglichkeiten betreffen unmittelbar sozialpolitische Regelungen.

Dass die Aktivierungsstrategie nicht nur auf die Arbeitsmarkpolitik zu beziehen ist, sondern gerade auch Bestandteil der Sozialpolitik ist, macht nicht nur diese wissenschaftliche Debatte deutlich. Insbesondere die verschärften Zumutbarkeitsregelungen für die Aufnahme von (auch atypischer) Beschäftigung, unter Androhung von Leistungskürzungen bei Ablehnung einer Vermittlung, wie auch die Prüfung von Arbeitswilligkeit durch Ein-Euro-Jobs als Gegenleistung für den Bezug sozialer Leistungen, machen deutlich, dass es eher um eine „aktivierende Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ geht und beide Politikbereich eben nicht getrennt voneinander betrachtet werden können.[6] Mit der „Aktivierungspolitik“ wird generell in beiden Politikbereichen vermehrt den Individuen und weniger dem Kollektiv Verantwortung zugewiesen, sei es für Arbeitssuche nach Eintritt von Arbeitslosigkeit oder für die (private) Absicherung gegenüber Krankheit und Alter. Dabei handelt es sich nicht um ein spezifisch deutsches Phänomen, denn kennzeichnend für „activation policy“ überall in Europa ist, dass *Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eine neue Verzahnung eingehen*, in der Sozialpolitik funktional *für mehr Beschäftigung* zu sein hat (vgl. De Graaf/Kristova 2005: 7).[7]

---

[5] Vgl. im Anhang Tabelle 1 „Neue und modifizierte Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik seit 1980“, die wesentliche neue und modifizierte Förderinstrumente der Arbeitsmarkpolitik, differenziert nach Ziel und Form aufführt.

[6] In letzter Konsequenz schließt das Konzept des Fordern und Fördern die Exklusion aus dem System der sozialen Sicherheit nicht aus (vgl. Trube 2003: 191).

[7] Wenngleich diese Funktionalität schon immer bestanden haben mag, so scheinen sozialpolitische Ziele, die unabhängig von Beschäftigungspolitik formuliert werden, zunehmend weniger Relevanz zugewiesen zu bekommen.

Diese Konfiguration einer „aktivierenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ hat unmittelbare Konsequenzen für die je nationale *Konzipierung von Wohlfahrtsstaatlichkeit hinsichtlich der Art und Weise wie Ansprüche auf soziale Leistungen erworben und finanziert werden können:* Für die Konzipierung von Wohlfahrtstaatlichkeit in Deutschland war bisher ein „work-welfare-nexus“ prägend, der die Erwerbszentrierung und das Solidaritätsprinzip in der Sozialversicherung[8] sowie die Norm des Vollzeitarbeitsverhältnisses als Bezugspunkt für Sozialbeiträge und Sozialleistungen kennzeichnete. Diesbezüglich waren das traditionelle Mann-Ernährer-Modell und die Bedeutung von auf Erwerbsarbeit bezogenen Sozialbeiträgen für die soziale Sicherung in Deutschland im europäischen Vergleich besonders ausgeprägt. De Graaf/Kristova kommen nun zu dem Befund, dass in Europa mit der activation policy und unabhängig vom jeweiligen wohlfahrtstaatlichen Arrangement, dass die an den Lohn gekoppelten Sozialbeiträge und Steuern nicht länger generell ein Schutz gegen den Verlust von Einkommen sind und der Bezug von Einkommensersatz zunehmend von „Eigenverantwortung“ und „Beschäftigungsfähigkeit“ abhängig gemacht wird (vgl. a.a.O.: 7).

Die Subventionierung von Mini- und Midijobs durch die Reduzierung der mit ihnen verbundenen Sozialbeiträge im Kontext einer aktivierenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik – so die *Arbeitsthese des vorliegenden Beitrages* – hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf Möglichkeiten der sozialen Absicherungen der Mini- und Midijobber im Vergleich zu Normalarbeitsverhältnissen[9], sondern eben auch auf Beschäftigte in Normalarbeitsverhältnissen (bezüglich ihrer Substitution, der Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen) und tendenziell den von Wohlfahrtsstaatlichkeit insgesamt (Bedeutungsverlust von Erwerbsarbeit als Finanzierungsquelle sozialer Sicherung).

Die hinsichtlich Mini- und Midijobs bisher verfolgten Fragestellungen sind folgende:

- In Evaluationsstudien zu Minijobs interessiert den Mainstream primär die Frage, mit wie viel neuen Beschäftigungsverhältnissen Minijobs verbunden sind (BA 2004, Knappschaft 2004)?
- Daran anknüpfend wird gegenwärtig auch evaluiert, ob Substitutionseffekte mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen auftreten (Schupp 2004,

[8] Das Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Sozialversicherungen schließt allerdings nicht alle Personengruppen ein, z.B. sind Beamte und Selbständige i.d.R. nicht gesetzlich versichert und die abhängig Beschäftigten sind nicht oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen von 5.200 pro Monat (Westdeutschland 2005) hinsichtlich Arbeitslosen- und Rentenversicherung und nicht oberhalb der Versicherungspflichtgrenze von 3.900 Euro pro Monat (2005) hinsichtlich Kranken- und Pflegeversicherung integriert (vgl, www.sozialpolitik-aktuell.de).

[9] Dies gilt nicht für Vollzeitbeschäftigte mit Minijob als Nebenerwerb, da diese mit der Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse von 2003 privilegiert wurde.

BA 2004, DIW 2005)? Die Evaluation der Schattenarbeit, die durch Minijobs teilweise abgebaut wird, teilweise ausgebaut wird, bleibt allerdings außen vor.

- Seltener geht es jenseits quantitativer Fragen darum, ob Minijobs eine Brückenfunktion für den ersten Arbeitsmarkt besitzen und mit einer beruflichen Perspektive verbunden sind (RWI 2004, Voss-Dahm 2005)?
- Auch werden die Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme erforscht, allerdings lediglich hinsichtlich der Frage nach auftretenden Minder- oder Mehreinnahmen der Systeme (VDR 2003, Rudolf 2003, Bundesknappschaft 2003, DIW 2005).

Insgesamt werden Mini- und Midijobs eher isoliert und dabei nicht differenziert nach Minijobformen betrachtet und schon gar nicht in einen größeren, gesellschaftspolitischen Rahmen eingebettet. Konsequenzen etwa für die betriebliche und tarifliche Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen der Beschäftigten in Normalarbeitsverhältnissen werden eher selten problematisiert.[10] Erst recht nicht wird die grundsätzliche Qualitätsveränderung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik durch Mini- und Midijobs, in Hinblick auf die Substitution von Vollzeitbeschäftigung einerseits und Privilegierung der Nebentätigkeiten der Vollzeitbeschäftigten andererseits, hervorgehoben.

1.2 Theoretischer Zugang und Fragestellungen

Angesicht dieser Forschungsdefizite will der *theoretische Zugang des RESORE Projektes* neue Perspektiven eröffnen. Der Lohn und an ihn gekoppelte monetäre Transfers (Sozialbeiträge, Steuern) werden als Ausgangspunkt für die Analyse der Art von Rechten (u.a. Staatsbürgerschaftsrechte, beschäftigungsbasierte Rechte, Mitbestimmungsrechte) über Ressourcen (Ansprüche auf Leistungen) und die Veränderung des „work-welfare nexus“ auf der Mikro- und Makroebene analysiert. Der work-welfare nexus „bezieht sich auf die Verbindung von Arbeitsmärkten und Systemen der sozialen Sicherung auf makrogesellschaftlicher Ebene und auf den sozialen Status der mit Beschäftigung auf der Mikroebene verbunden ist“ (Moncel et. al. 2004: 68; Übersetzung durch den Verfasser). “By taking the analysis of the resources flows channelled through the wage as the point of entry for an examination of the transformations of employment and social rights” (Clasquin et. al., 2004: 14) will das RESORE-Netzwerk einen kritischen Beitrag für die Analyse gegenwärtiger

[10] Minijobs als Niedrigeinkommensstrategie bei Bäcker/Koch 2003, arbeitspolitischen Konsequenzen atypischer Beschäftigungen für Kernbelegschaften bei Dörre (2005).

Reformen leisten. Rechte werden in diesem Ansatz umfassend als „soziale Rechte“ verstanden, die nicht nur Anspruchsbedingungen auf Ressourcen, sondern auch institutionell organisierte Mitbestimmungsrechte gegenüber Ressourcen beinhalten. Der Fokus auf Rechte und Ressourcen in Bezug auf Aktivierungspolitik scheint geeignet gerade das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu analysieren.

Speziell der Begriff bzw. das arbeitsmarktpolitische Instrument der *„subventionierten Beschäftigung“* („subsidised employment“) wurde im Projekt aufgenommen, die Beziehung zwischen Ressourcen, Rechten und die Verbindung zwischen diesen beiden zu analysieren. Subventionierte Beschäftigung wurde zunächst bestimmt als die Gesamtheit aller staatlichen Regelungen die auf Arbeit wirken, indem sie in die Lohnbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer intervenieren und dabei eine oder beide Seiten subventionieren, d.h. begünstigen im Vergleich zu einem „Normalfall der Beschäftigung“ (vgl. DE Graaf/Kristova 2005: 2).

So unternahmen Enrico Fravega und Luca Palmas den konzeptionellen Versuch, unterschiedliche Formen subventionierter Beschäftigung unabhängig von unterschiedlichen wohlfahrtstaatlichen Arrangements international vergleichbar zu machen (vgl. Fravega 2005): Hierfür interpretierte er subventionierte Beschäftigung als „*staatliche Intervention in die wage-norm regulärer Beschäftigung*, welche unterschiedliche Ziele verfolgt (z.B. Eingliederung in den „ersten“ Arbeitsmarkt, Qualifizierung, Arbeitskostenreduktion, Förderung von Selbständigkeit, Beschäftigungsförderung) und immer den *Zusammenhang zwischen Steuern-Sozialbeiträgen-Lohn und daran gekoppelte Rechte* der Arbeitnehmer beeinflusst“ (a.a.O: 3; Übersetzung und Hervorhebungen durch den Verfasser). Der Ausdruck „wage-norm“ ist hier am ehesten mit „Normalarbeitsverhältnis als Bezugsgröße für Lohnersatzleistungen und Besteuerung“ zu übersetzen, da Fravega die „wage-norm“ als Zusammenspiel obligatorischer, monetärer Transfers, die in die Budgets der sozialen Sicherung und staatlichen Haushalte fließen, definiert.[11] Des Weiteren unterscheidet Enrico Fravega für den Vergleich subventionierter Beschäftigung in den Ländern Italien, Spanien, Frankreich, Österreich und Deutschland folgende *Formen staatliche Intervention*:

(1) die Reduktion an die „wage-norm“ gekoppelter monetärer Transfers (flows), z.B. in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuern oder Steuererleichterungen;
(2) die Addition an die „wage-norm“ gekoppelter monetärer Transfers, z.B. Lohnzuschüsse, Zuschüsse für Sozialbeiträge;

[11] “Wage norm can be defined as a set of compulsory flows feeding social security funds and state treasury according to different combinations due to national/societal configurations” (Fravega 2005: 4).

(3) die Konstitution einer neuen Norm für ein neues Arbeitsverhältnis und daran gekoppelte monetäre Flüsse, z.B. Kumulation von Löhnen und Sozialleistungen, Transformation des Lohnes in staatliche Leistungen, die keine Lohnbeziehung begründet (in Deutschland z.B. „Arbeitsgelegenheiten“).

Positiv an diesem Konzept ist zunächst hervorzuheben, dass der weite Begriff subventionierter Beschäftigung und die Differenzierung in unterschiedliche Interventionsformen den Blick für die mit einer gegebenen Beschäftigungsform verknüpften finanzielle Konsequenzen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, den staatlichen Haushalt und schließlich für den work-welfare nexus insgesamt schärft. Negativ sind die teilweise unklaren Begriffsverwendungen, so z.B. was „reguläre Beschäftigung“ sein soll. Ohne Konkretisierung könnten alle Beschäftigungsverhältnisse als subventionierte bezeichnet werden, denn selbst die wage-norm des Normalarbeitsverhältnisses wird durch Reproduktionsarbeit im Wirtschaftskreislauf subventioniert.[12] Daher ist als entscheidendes Kriterium hervorzuheben, dass subventionierte Beschäftigung unabhängig von der jeweiligen Zielbestimmung immer zu monetären Vorteilen des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers führt, welche wiederum mit Belastungen der staatlichen Haushalte oder der Sozialversicherungsbudgets verbunden sind.

Um das Konzept von Fravega (2005) zu konkretisieren wird in diesem Beitrag subventionierte Beschäftigung definiert als

- *staatliche Intervention in die Lohn-Norm „regulärer Vollzeitbeschäftigung“ im Sinne von Subventionierung, die auf Seiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu monetären Vorteilen führt.*

„Vollzeitbeschäftigung“ ist die Bezugsgröße für Lohnersatzleistungen in den Sozialversicherungen (Arbeitslosengeld oder Renten, die auf der Basis von Teilzeitarbeit kalkuliert werden, sind größtenteils nicht existenzsichernd) und „reguläre Beschäftigung“ verweist auf das „Normalarbeitsverhältnis“ als intentional stabile, sozial abgesicherte, abhängige Vollzeitbeschäftigung, deren Rahmenbedingungen kollektivvertraglich sowie arbeits- und sozialrechtlich auf einem eindeutigen Niveau geregelt sind.[13] Der davon *abweichend*e *monetäre Vorteil subventionierter Beschäftigung* hat ebenfalls mehrere Ebenen:

[12] Zur expliziten Kritik am Konzept „subventionierter Beschäftigung“ im RESORE-Diskussionsprozess siehe Harvey (2004: 20ff).

[13] Das Normalarbeitsverhältnis beschreibt nicht nur ein empirisch lange Zeit dominierendes Teilsegment auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch die in Veränderung begriffene normative Vorstellung über die wünschenswerte Ausgestaltung eines regulären Arbeitsverhältnisses hinsichtlich solcher Merkmale eines Normalarbeitsverhältnisses wie dauerhafte Vollzeitbeschäftigung, unbefristete Beschäftigung, regelmäßige monatliche Vergütung und Möglichkeit zur kollektiven Interessenvertretung (vgl. Bäcker et. al, 2000: 290).

Einerseits wird er von der Politik als Soll-Anreiz zur Schaffung von zusätzlicher Arbeit legitimiert, wobei die Ist-Wirkung des Anreizes häufig umstritten oder nicht vorhanden ist. Andererseits ist er in jedem Fall eine Belastung des Staatshaushalts, bzw. der Gesellschaft, durch Mehrausgaben (bei direkten Subventionen) und Mindereinnahmen (bei Verzicht auf Steuern und Sozialbeiträgen) als vermeintlicher Preis für die erhoffte Mehrbeschäftigung, der von der Politik allenfalls als vorübergehend angesehen wird, aber bei enttäuschter Hoffnung endgültig werden kann.[14]

In Anbetracht der oben aufgeführten Forschungsdefizite und vor dem Hintergrund des skizzierten theoretischen Zugangs werden Mini- und Midijobs als subventionierte Beschäftigung analysiert, um das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hinsichtlich der Konsequenzen von Mini- und Midijobs für den work-welfare nexus der Beschäftigten, den Arbeitsmarkt und den work-welfare nexus auf der Makroebene, analysieren zu können. Methodisch ist zunächst zu fragen, welche Konsequenzen die Reduktion der an die wage-norm „regulärer Vollzeitbeschäftigung“ gekoppelten monetären Transfers für die „sozialen Rechte“ (Anspruchsbedingungen gegenüber sozialer Sicherung und Mitbestimmungsrechte) der Beschäftigten hat.

Insgesamt stehen folgende Fragen im Vordergrund:

1. Welche Beitragsentlastungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie finanziellen Effekte für die öffentlichen Haushalte sind mit einem jeweiligen Mini- und Midijobs im Vergleich zu Normalarbeitsverhältnissen verbunden, und was sind die Konsequenzen für den Erwerb von Ansprüchen auf soziale Sicherung der in Mini- und Midijobs Beschäftigten?
2. Welche Konsequenzen resultieren aus der Zunahme von Minijobs für den Arbeitmarkt? Eine Zunahme neuer Beschäftigung oder Substitutionseffekte zu Ungunsten von Normalarbeitsverhältnissen? Besitzen Minijobs eine Brückenfunktion in Normalarbeitsverhältnisse und eröffnen sie den Beschäftigten eine berufliche Perspektive jenseits von de-qualifizierenden und schlecht bezahlten low-end-jobs?

[14] Der Begriff „Subventionierte Beschäftigung“ wird hier also relativ weit gefasst. Der Begriffsinhalt umfasst in institutioneller Hinsicht sowohl:

- zielgruppenspezifische und zeitlich begrenzte Fördermaßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik an Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- als auch Formen und Konzepte einer allgemeinen und/oder unbefristeten sowie indirekten Lohn- und Beschäftigungssubventionierung jenseits „regulärer Vollzeitbeschäftigung“ (z.B. Zivildienst, Leiharbeit, Mini -und Midi Jobs, anrechnungsfreie Erwerbseinkommen bei Arbeitslosigkeit).

3. Was sind die Konsequenzen für Normalarbeitsverhältnisse hinsichtlich der betrieblichen und tariflichen Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen?
4. Was sind die finanziellen Effekte für die Budgets der Sozialversicherungen und Umverteilungseffekte?
5. Lassen sich am Beispiel der Mini- und Midijobs Trends für die Veränderung des work-welfare nexus auf der gesellschaftlichen Makroebene ausmachen?
6. Welche politischen Schlussfolgerungen und Perspektiven sind aus den Konsequenzen der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung anzuregen?

2. Charakterisierung und Entwicklung von Mini- und Midijobs

Im folgenden Anschnitt geht es primär um die Charakterisierung und Entwicklung der Mini- und Midijobs selbst:
Was war der spezifische Hintergrund der Neureglung in 2003, welche finanziellen Effekte im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis sind unmittelbar mit einem gegebenen Mini- und Midijob (für Mini- und Midijobber, Arbeitgeber und staatliche Haushalte) verbunden, und was sind die direkten Konsequenzen für die Betroffenen hinsichtlich Einkommensmöglichkeiten und sozialer Sicherung? Schließlich: Welche Evaluationsergebnisse zur Entwicklung von Mini- und Midijobs, ihrer Entlohnung, ihren Qualifikationsansprüchen und zu den soziökonomischen Charakteristika der Mini- und Midijobber liegen vor?

2.1 Spezifischer Hintergrund der Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse von 2003

Die Erschließung des vermuteten Potenzials an Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor ist eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung bei der Neustrukturierung der Arbeitsmarktpolitik auf der Basis des Hartz-Konzeptes.
Vorher hatte sie, wie auch einzelne Bundesländer, dies im Rahmen von verschiedenen räumlich und zeitlich begrenzten Modellprojekten und Programmen zur Erprobung so genannter „Kombilöhne“ versucht – z. B. im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST (Mainzer Modell). Die Wirkungen blieben jedoch weit hinter den Erwartungen zurück (vgl. FES, 2003).

Nach den Vorstellungen der von Bundeskanzler Schröder initiierten Hartz Kommission war das Ziel zunächst *Einkünfte aus Schwarzarbeit zu legalisieren* (Kommission, 2002: S. 163). Dafür sollte die Geringfügigkeitsgrenze (also die Einkommensgrenze bis zu der besonders günstige Regelungen hinsichtlich der Sozialversicherung schon lange vorher bestanden) *ausschließlich für haushaltsnahe Dienstleistungen* auf 500 Euro angehoben werden. Diese Regelung sollte jedoch nur für ehemals Arbeitslose und Nichterwerbstätige gelten, wenn sie eine geringfügige Beschäftigung ergreifen. Aber die gesetzliche Umsetzung bedurfte der Zustimmung des Bundesrates. Im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat wurde dann eine Kehrtwende der geplanten Regierungsstrategien eingeleitet, indem u.a. eine *Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze auf alle Beschäftigungsbereiche* für ehemals Arbeitslose und die *(Wieder)Einführung der Abgabenfreiheit für eine Nebentätigkeit (für den Arbeitnehmer),* wenn diese von bereits Beschäftigten zusätzlich zu ihrer Hauptbeschäftigung angenommen wird, sowie die *Einführung der Gleitzonenbeschäftigung*, vereinbart wurden (vgl. Baumeister, Hella, 2003). Damit wurde zugleich – ohne öffentliche Diskussion - faktisch das Konzept der CDU übernommen und die bisherige Politik der rot/grünen Koalition von 1999 zurückgenommen.[15] Zentrales Ziel der vormaligen, seit dem 01.04.1999 bestehenden Regelung (vgl. BT-Drs. 14/280: 1), die noch zum Kernstück der 1998 angetretenen rot-grünen Bundesregierung zählte, war es nämlich, die geringfügige Beschäftigung wegen ihrer problematischen Strukturelemente zu begrenzen. Diese wurden von SPD und Grünen in der Oppositionsphase vor 1998 u.a. wie folgt gekennzeichnet: Verdrängung regulär sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, unzureichende soziale Sicherungsansprüche von Frauen, Einnahmeausfälle in den Sozialversicherungen (vgl. Bäcker/Koch 2003: 6; Dingeldey 2000: 95f.).

Mini- und Midi-Jobs sind nunmehr seit dem 1. April 2003 rechtswirksam und im Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) geregelt.

[15] So die Kritik von Ingo Kolf (DGB-Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik), der seinerzeit für die SPD dem Vermittlungsausschuss zugearbeitet hat, anlässlich eines Experteninterviews des Verfassers mit Kolf am 1.2.2005 in Berlin, für dessen Zustandekommen ich mich hier ausdrücklich bedanke.

2.2 Zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse: Beitragsentlastungen und Mindereinnahmen im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis

Mit der Neuregelung „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ in 2003 wurde die Einkommensgrenze für alle geringfügigen Beschäftigungen von bisher höchstens 325 Euro auf 400 Euro angehoben und die bisherige Arbeitszeitgrenze von maximal 15 Stunden pro Woche ersatzlos gestrichen.[16] Galt für die 1999er Regelung noch, dass geringfügige Nebenbeschäftigungen vollständig sozialversicherungs- und steuerpflichtig sind, so wurde 2003 für den Arbeitnehmer die erste Nebenbeschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung von der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht befreit. Insgesamt wurden in 2003 *vier unterschiedliche Minijobs bzw. „geringfügige Beschäftigungsformen“* (1. alleinige Minijobs, 2. Minijobs in Privathaushalten, 3. Nebenerwerbstätigkeit als Minijob, 4. kurzfristige Beschäftigung) und Midijobs als *„Beschäftigung in der Gleitzone“* (400,01 bis 800,00 Euro) eingeführt.

Diese Beschäftigungsformen werden im Folgenden, aufgrund ihrer jeweils unterschiedlichen Behandlung hinsichtlich Sozial- und Steuerabgaben sowie in Abhängigkeit von Status der Beschäftigten hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), differenziert dargestellt:[17]

1. **Alleinige Minijobs außerhalb von Privathaushalten**: Für Arbeitnehmer sind diese Minijobs abgaben- und steuerfrei. Für die Arbeitgeber fallen Pauschalabgaben von 25 Prozent des gezahlten Lohns an - 12 Prozent für die Rentenversicherung, die vom Arbeitnehmer um 7,5 Prozent auf 19,5 Prozent zum Erwerb der Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der GRV aufgestockt werden können[18], 11 Prozent für die Krankenversicherung von bereits (unabhängig vom Minijob) freiwillig oder gesetzlich Krankenversicherten (auch Familienversicherte) und 2 Prozent Pauschsteuer[19]. Bei

[16] Arbeitslose können nach wie vor nur bis zu 15 Stunden in der Woche Erwerbsarbeit im Rahmen eines Minijobs nachgehen. Sie bleiben bis zu diesem Zeitrahmen im Rahmen der Anrechnungsregeln entgeltersatzanspruchsberechtigt.

[17] Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003): Geringfügige Beschäftigung, Bonn; Stand: März 2003; sowie www.minijobzentrale.de (Stand Mai 2005).

[18] Gegenwärtig besteht mit einem Minijob kein Anspruch auf staatliche Förderung bei der privaten Altersvorsorge, wenn die Beiträge des Arbeitgebers nicht vom Arbeitnehmer aufgestockt wurden.

[19] In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. In ihrem ersten Bericht über die Auswirkungen der Neuregelung für geringfügige Beschäftigungen am Arbeitsmarkt weiset die Minijob-Zentrale darauf hin, das „in vielen Fällen die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer abgewälzt wird“,

nicht gesetzlich Krankenversicherten, nicht Familienversicherten und privat Versicherten (z.B. Ehefrauen von Beamten, Beamte, Selbständige) entfallen die Beiträge der Arbeitsgeber zur Krankenversicherung. *Mehrere Minijobs* eines einzelnen Beschäftigten müssen zusammengerechnet werden und sind bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze auch für den Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig: entweder jeweils im Rahmen der Gleitzonenbeschäftigung oder bei Überschreitung der 800 Euro Grenze jeweils wie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

2. Für eine **Nebenerwerbstätigkeit als Minijob**, die neben einem anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird, gilt ebenfalls, dass sie für Arbeitnehmer abgabenfrei ist (Neuregelung: bisher waren Nebenbeschäftigungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht abgabenfrei, vgl. Dingeldey 2000: 96), der Arbeitgeber jedoch Pauschalabgaben von insgesamt 25 Prozent entrichten muss. Bei nicht gesetzlich Krankenversicherte wie Beamten und Selbständigen entfallen für den Arbeitgeber nur 12 Prozent Beiträge für die Rentenversicherung und 2 Prozent Pauschsteuer. Ein zweiter Nebenjob wird allerdings mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.
3. Für „**haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten“** bis zu 400 Euro gelten Sonderregelungen: Der Arbeitgeber zahlt reduzierte pauschale Abgaben von 12 Prozent. Davon entfallen jeweils 5 Prozent auf die Krankenversicherung (nur bei gesetzlich Versicherten) und Rentenversicherung sowie ebenfalls 2 Prozent auf die Pauschsteuer. Für die Beschäftigten sind diese Jobs abgabenfrei. Für die Arbeitgeber bzw. private Haushalte ist eine *steuerliche Absetzbarkeit* der Aufwendungen vorgesehen bis zur Höhe von 10 Prozent (maximal 510 Euro) der Arbeitskosten, bzw. bei Inanspruchnahme von Dienstleistungsagenturen bis zu 20 Prozent (maximal 600 Euro).
4. Die **"kurzfristige Beschäftigung"** ist neben den 400-Euro-Jobs die zweite Variante der geringfügigen Beschäftigung. Typische Beispiele sind Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten und Ferienjobs. Für diese Beschäftigungen ist wie bisher auch wichtig, dass eine Befristung von längstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr vorliegt. Im Gegensatz zu den 400 Euro-Jobs ist dem Einkommen in dieser Zeit theoretisch keine Grenze gesetzt - der kurzfristige Minijobber darf mehr als 400 Euro pro Monat verdienen, ohne dass für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge

---

indem das auszuzahlende Entgelt zu seinen Ungunsten um den Steuerbetrag gemindert wird (vgl. Bundesknappschaft 2003).

zur Sozialversicherung abzuführen sind. Allerdings ist das Einkommen zu versteuern: entweder pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder per Steuerkarte.[20] Geringfügig entlohnte Minijobs bis 400 Euro und berufliche Hauptbeschäftigungen werden nicht mit den kurzfristigen Minijobs verrechnet.

5. Mit der Neuregelung der Minijobs wurde zugleich für monatliche *Einkommen von 400,01 Euro bis 800 Euro* eine so genannte Gleitzone (**Midijobs**) eingeführt. Es gilt Versicherungspflicht mit besonderen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer steigen mit zunehmendem Lohn die Beiträge zu den Sozialversicherungen (inklusive Arbeitslosenversicherung) sukzessiv an, von 4 Prozent bis auf den vollen Beitragssatz von ca. 21 Prozent. Für Arbeitgeber fallen die normalen Abgaben an.

Als besonderer Service für Arbeitgeber von Beschäftigten in Minijobs wurde die Bundesknappschaft als zentrale Stelle für die Annahme von Meldungen, den Einzug von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie der einheitlichen Pauschalsteuer bestimmt. Zudem veröffentlicht die Bundesknappschaft zum jeweiligen Ende des Quartals die Bestände der gemeldeten Minijobs. Midijobs, deren Grundgedanke es ist, über finanzielle Anreize die Aufnahme niedrig entlohnter (Teilzeit-) Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu fördern, werden als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nicht bei der Bundesknappschaft gemeldet.

Mini- und Midijobs wurden als subventionierte Beschäftigungsformen bezeichnet, insofern sie im Vergleich zu Normalarbeitsverhältnissen auf Seiten der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu monetären Vorteilen führen und mit einer Belastung des Staatshaushaltes bzw. der Sozialversicherungsbudgets verbunden sind. Häufig wird zur Belastung des Bruttoeinkommens von Minijobs durch Sozialversicherungs-– und Steuerbeiträgen auf den pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 25 % bei geringfügiger Hauptbeschäftigung abgehoben und argumentiert, die Arbeitgeberbeiträge seien im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis in etwa gleich, es würden sich ausschließlich Verbesserungen für Mini- bzw. Midijobber ergeben. Hierbei wird nicht ausreichend in unterschiedliche Abgabenbelastungen aufgrund der beruflichen Stellung des Minijobbers (Relevant wegen des möglichen Wegfalls der Arbeitgeberbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung bei der Beschäftigung von Beamten, derer verheirateten Partnern und Selbständigen) und in Abhängigkeit davon, ob es

[20] Sollte der Arbeitgeber im Laufe der Zeit absehen, dass der Zeitraum von zwei Monaten bzw. 50 Tagen überschritten wird, tritt automatisch die Sozialversicherungspflicht ein. Allerdings werden die Sozialabgaben nicht rückwirkend eingezogen.

sich um einen gewerblichen Minijob oder einen Minijob in einem Privathaushalt handelt, unterschieden. Deshalb ist eine differenzierte Bestimmung des monetären Vorteils hinsichtlich der Brutto-Nettodifferenz interessant, die in Tabelle 2 dargestellt wird:

Tabelle 2: Sozialbeiträge und Steuern von Arbeitgebern (ArbGeb) und Arbeitnehmer (ArbN) bei Normalarbeitsverhältnissen und ausgewählten Minijobformen im Vergleich (in % vom Bruttoeinkommen)[21]

Beschäftigungsform	**Normalarbeits-verhältnisse**[22]		**Minijobs**				
Beitragszahler:	ArbN	ArbGeb	ArbGeb von Minijobbern mit GKV[23]	ArbGeb von Minnijobbern ohne GKV	Privat-haushalte als ArbGeb von Minijobbern mit GKV	Privathaus-halte als ArbGeb von Minijobbern ohne GKV	ArbN
Sozialbeiträge vom Bruttoeinkommen in %	20,85	22,46	24,61	13,61	11,61	6,51	-
Gesetzliche Rentenversicherung	9.75	9,75	12,00	12,00	5,00	5,00	- ([24])
Arbeitslosenversicherung	3,25	3,25	-	-	-	-	-
Krankenversicherung (Kalkulation)	7,00	7,00	11,00	-	5,00	-	-
Pflegeversicherung	0,85	0,85	-	-	-	-	-
Umlageversicherung Krankheit	-	0,10	0,10	0,10	0,10		-
Unfallversicherung mit Insolvenzgeldumlage	-	1,51	1,51	1,51	1,51	1,51	-
Steuerbeiträge in % vom Bruttoeinkommen	13,20	-	2,00	2,00	2,00	2,00	-
Lohnsteuer	12,00	-	-	-	-	-	-
Solidaritätszuschlag	1,20	-	-	-	-	-	-
Pauschsteuer	-	-	2,00	2,00	2,00	2,00	-
Sozialbeiträge und Steuern in % des Bruttoeinkommens	34,05	22,46	26,61	15,61	13,61	8,51	-

Quelle: Brandt

[21] Daten soweit nicht gesondert angegeben: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/info_sozialesicherung.html (Stand: November 2005).

[22] Abhängige Beschäftigungen innerhalb der Betragsbemessungsgrenzen von 5.200 Euro pro Monat (Westdeutschland 2005) hinsichtlich Arbeitslosen- und Rentenversicherung und innerhalb der Versicherungspflichtgrenze von 3.900 Euro pro Monat (2005) hinsichtlich Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

[23] GKV = Mitglieder in der gesetzliche Rentenversicherung oder Familienversicherte

[24] Kein Arbeitnehmerbeitrag, es sei denn der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird vom Arbeitnehmer freiwillig auf den vollen Beitrag von 19,5 % aufgestockt.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich betragen bei einem *Normalarbeitsverhältnis* die Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Umlageversicherung Krankheit[25] und Unfallfallversicherung mit Insolvenzgeldumlage[26], für die auch für Mini- und Midijobs zu entrichten sind) insgesamt 43,31 % des Bruttoeinkommens. 20,85 % der Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitnehmer und 22,46 % vom Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitnehmer hat zusätzlich durchschnittlich 13,2 % des Bruttoeinkommens für Lohnsteuern sowie für den so genannten Solidaritätszuschlag auf die Lohnsteuerschuld zu zahlen (ca. 50 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zahlen außerdem Kirchensteuer von ca. 7 %). Entsprechend dieser Kalkulation erhalten die öffentlichen Haushalte im Durchschnitt 56,51 % vom Bruttoeinkommen eines Normalarbeitsverhältnisses: 34,05 % vom Arbeitnehmer und 22,46 % vom Arbeitgeber.

Im Vergleich zu einem Normalarbeitsverhältnis sind *Minijobs* für Arbeitnehmer nicht lohnsteuerpflichtig und nicht sozialversicherungspflichtig. Für die Arbeitgeber von Minijobbern können, in Abhängigkeit vom Status des Arbeitgebers selbst (gewerblich, privat) und in Anhängigkeit davon, ob Mitgliedschaft des Minijobbers in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht,[27] Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Relation zum Normalarbeitsverhältnissen *erheblich divergieren*:

---

[25] Diese Umlageversicherung (Beitragssatz 0,10%) hat die Aufgabe, Arbeitgebern die Kosten für die Lohnfortzahlung bei Krankheit in den ersten 6 Wochen zu erstatten. Sie ist nur für Betriebe bis 30 Mitarbeiter obligatorisch als Ausgleichskasse für die Kosten der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von Arbeitern und Auszubildenden (nicht für Angestellte). Alle Arbeitnehmer, auch geringfügig Beschäftigte, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Schwangerschaft. Da Kleinbetriebe dadurch in ernste finanzielle Schwierigkeiten kommen können, hat der Gesetzgeber für sie eine Pflichtversicherung vorgesehen. Ausgenommen von den Umlageversicherungen sind insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden, Kirchen), kommunale Unternehmen, Einrichtungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, DRK) und Betriebe, die Mitglied einer freiwilligen Einrichtung sind, die Entgeltfortzahlungskosten ersetzt (vgl. http://www.400-Euro.de/400/Pauschalbeitrag.html sowie http://www.minijobzentrale.de, Stand Mai 2005).

[26] In der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es keine Besonderheit für geringfügig Beschäftigte: der Arbeitgeber zahlt auch für das Entgelt dieser Mitarbeiter Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Diese Beiträge werden in der Regel einmal jährlich aufgrund eines Bescheids der Berufsgenossenschaft für den Betrieb insgesamt erhoben, oft sind monatliche Vorschüsse zu zahlen. Der durchschnittliche Beitragssatz der Berufsgenossenschaften lag im Jahr 2000 bei 1,31 % der Lohnsummen. Zusätzlich zum eigenen Beitrag erheben die Berufsgenossenschaften auch den Beitrag der Arbeitgeber für die Insolvenzgeldversicherung der Arbeitsagenturen, der im Jahr 2002 bei etwa 0,2 % lag (vgl. http://www.400-euro.de/400/Pauschalbeitrag.html#Unfallversicherung).

[27] Die Zugehörigkeit ist u.a. bei Selbständigen mit privater Krankenversicherung und beamtenrechtlich Abgesicherten nicht gegeben ist. Wenn diese Personengruppen einen Minijob als Nebenerwerb ausüben wollen, sind sie für Arbeitgeber augrund der wegfallenden Krankenkassenbeiträge besonders interessant.

Diese betragen bei in der GKV freiwillig oder familienversicherten Minijobbern mit gewerblichen Arbeitgebern 26,61 % des Bruttoeinkommens[28]. Falls die Minijobber nicht in der GKV versichert sind, z.B. als Selbständige oder Beamte einer Nebentätigkeit nachgehen, nur 15,61 %. Bei Minijobbern in Privathaushalten betragen die Abgaben der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn des Minijobbers 13,61 % (bzw. nur 8,51 % bei Minnijobbern ohne gesetzliche Krankenversicherung).

Die in Abhängigkeit von der jeweiligen Minijobform erheblich divergierenden, *in drei von vier unterscheidbaren Fällen aber niedrigeren Abgaben der Arbeitgeber* im Vergleich zu Normalarbeitsverhältnissen, sind allerdings auch auf die gesamten *Arbeitskosten der Arbeitgeber* von Minijobbern zu beziehen:

- Erstens werden Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Zulagen und nicht-monetäre Leistungen bei Minijobs oft nicht gezahlt werden (vgl. Nielebock 2003), womit die anteiligen Arbeitskosten bei Minijobs vermutlich geringer sind als bei Normalarbeitsverhältnissen. Im Ergebnis dürften *unabhängig von Stundenlöhnen* die Arbeitskosten für alle Minijobber niedriger sein als bei Normalarbeitsverhältnissen.
- Zweitens ist davon auszugehen, dass Stundenlöhne bei der Substitution von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen durch Minijobs dann reduziert werden, wenn die Umstrukturierungen – wie z.B. im Einzelhandel (vgl. Voss-Dahm 2005) - mit dem Ausbau einfacher und folglich niedriger zu vergütender Tätigkeiten verbunden sind.

Festzuhalten bleibt ferner, dass die *Einnahmen der öffentlichen Haushalte* über die unmittelbar erhobenen Sozialbeiträge und Steuern in Prozent des Bruttoeinkommens je Normalarbeitsverhältnis mit 56 % des Bruttoeinkommens im Vergleich zu Minijobs (zwischen max. 26,61 % und mind. 8,51 % ausschließlich durch Arbeitgeber) wesentlich höher sind!

Für Arbeitgeber von *Midijobs* sind wie bei Normalarbeitsverhältnissen 22,46 % des Bruttoeinkommens für Sozialbeiträge zu zahlen. Für Arbeitnehmer steigen die Sozialversicherungsbeiträge linear von Null auf Normalsatz an, womit die Mindereinnahmen für die Sozialversicherungszweige geringer sind als bei den Minijobs.

Ob die genannten unterschiedlichen potentiellen Kostenvorteile der Minijobs (erstens niedrigere Abgaben, zweitens Reduktion von „zusätzlichen“ Leistungen, drittens Reduktion

[28] 25% Pauschalabgaben, plus 1,51 % für die Berufsgenossenschaft, plus gegebenenfalls in Kleinbetrieben 0,1 % für die Umlageversicherung und unter der Vorraussetzung, dass die Pauschsteuer nicht auf den Arbeitnehmer überwälzt wird.

von Stundenlöhnen) tatsächlich mit einer Zunahme der entsprechenden Minijobs (z.B. der Nebentätigkeit von Beamten und Selbständigen im Gegensatz zu anderen Minijobs) einhergeht, ist eine empirische Frage, auf die in 2.4 zurückgekommen wird.

2.3 Konsequenzen für die soziale Sicherung der Mini- und Midijobber

Betrachtet man zunächst die Konsequenzen der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung von 2003 mit der Regelung von 1999, so ist grundsätzlich festzustellen, dass sich die versicherungsfreien Beschäftigungsmöglichkeiten für Minijobber aus deren individueller Sicht aus zwei Gründen verbessert haben (vgl. Nielebock, Helga, 2003):

1. Der Beschäftigte im Minijob kann durch die Ausweitung der Verdienstgrenze von 325 Euro auf 400 Euro eine Verbesserung konstatieren. Durch den gleichzeitigen Wegfall der Stundenbegrenzung kann eine erhöhte Anzahl an Stunden vom Arbeitgeber verlangt werden. Bei ca. 80% der Minijobber, die im März 2004 befragt wurden und ihren Minijob bereits vor der Neuregelung ausübten, hat sich der Stundenlohn und die Arbeitszeit nach Neuregelung nicht verändert (RWI 2004).
2. Für diejenigen, die einen Minijob als Nebentätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung ausüben (25 % der Minijobs, vgl. BA 2004) ist diese Tätigkeit seit 2003 steuer- und sozialabgabenfrei. Sie haben daher eine außerordentlich günstige Hinzuverdienstmöglichkeit.

Was bedeutet das aber für die soziale Absicherung der Mini- und Midijobs im relevanteren *Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis*?

Für die sozialversicherungspflichtig Hauptbeschäftigten, die einen Minijob als Nebenverdienst ausüben, ist die soziale Absicherung die über den Minijob gegeben sein könnte unwichtig. Für die Minijobber, die ihren Minijob nicht neben einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung ausüben, ist allerdings problematisch, dass aus dem Minijobverhältnis - bis auf die Absicherung gegen Krankheit (die bei bereits bestehender Zugehörigkeit zur GKV ohnehin unabhängig vom Minijob bestand, insofern keine individuellen Vorteile mit sich bringt) - keine eigenständigen bzw. ausreichenden staatlichen Sicherungen erwachsen:

- Beiträge für die *Arbeitslosenversicherung* werden nicht erhoben und Ansprüche auf Arbeitslosengeld 1 bei Arbeitslosigkeit können damit nicht erwirkt werden

(Wenn, dann wären sie aufgrund der niedrigen Entgelte der Minijobs nicht existenzsichernd).

- Bei *Verrentung* ist die Sicherung zwar vorhanden, aber in der Höhe völlig unzureichend: Ein Jahr Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung bei 400 Euro einer regulären Minijobbeschäftigung entspricht etwa 4 Euro Rentenansruch. Bei 10 Jahren Beschäftigung in einem Minijob etwa 40 Euro Rentenanspruch![29] Verschärft gilt dies für Minijobs in Privathaushalten. Zwar ist die Aufstockung der abgesenkten Beiträge zur Rentenversicherung durch den Minijobber möglich, um damit den vollen Anspruch auf Leistungen zu erwerben, dies wurde in der Vergangenheit allerdings nur von weniger als 10 % der Minijobber (vgl. RWI 2004) genutzt.
- Für die *Pflegeversicherung* müssen wie bei der Arbeitslosenversicherung keine Beiträge abgeführt werden, womit keine Ansprüche im Pflegefall möglich sind.
- Hinsichtlich der *Absicherung gegen Krankheit* besteht häufig kein erstmaliger Versicherungsschutz. Nur wenn die geringfügig Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, fällt für die Arbeitgeber ein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 11 % bzw. 5 % (Minijobs in Privathaushalten) des Bruttoeinkommens an. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dieser schon bestehenden Versicherung um eine Pflichtversicherung (z.B. als Rentner, Student oder als Arbeitsloser nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder eine freiwillige Versicherung (Selbständige, Personen mit Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze) oder eine Familienversicherung (unterhaltsberechtigte Familienmitglieder: Ehegatten, Kinder) handelt. *Es spielt auch keine Rolle, ob* und inwieweit aufgrund der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung *bereits (eigene) Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden* (vgl. Minijobzentrale 2005).[30] Kein Versicherungsschutz in der GRV besteht damit für Selbständige mit privater Krankenversicherung und Personen, die beamtenrechtlich abgesichert sind.

Geringfügig Beschäftigte haben wie Beschäftigte in Normalarbeitsverhältnissen formal Anspruch auf Regelungen, wie z.B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsansprüche, Feiertagsvergütungen, Kündigungsschutz, Elternzeit, zusätzliche betriebliche Leistungen.

[29] Laut Auskunft Ingo Kolf, Abteilung Arbeitsmarktpolitik im DGB-Bundesvorstand.

[30] Die GKV erzielt durch die Arbeitgeberbeiträge für diese Minijobber also zusätzliche Einnahmen, ohne das damit für die Minijobber selbst – bis auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei ausschließlich geringfügig Beschäftigten – neue Ansprüche erwirkt werden.

Diese wurden bisher in der Praxis, worauf Gewerkschaften und Betriebsräte immer wieder hinweisen, umgangen. Darüber hinaus erfolgte – wenn auch ungesetzlich - nicht selten die Überwälzung der Arbeitgeber-Abgaben auf die Arbeitnehmer, z. B. in Form von verringertem Lohn (vgl. Klammer u.a. 1998, Nielebock 2003). Zudem werden bei geringfügig Beschäftigten tarifvertragliche Standards oft nicht berücksichtigt oder unterlaufen (Bäcker/Koch 2003: 5)

- Damit bleibt insgesamt im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis, abgesehen vom i.d.R. schon bestehenden Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Abhängigkeit von einem Einkommenspartner oder vom Staat im Alter, bei Arbeitslosigkeit und im Pflegefall bestehen, wenn der Minijob der alleinige ist. Diese Abhängigkeit bedeutet auch für verheiratete Frauen mit ausschließlich geringfügiger Beschäftigung, zumindest aufgrund der möglicherweise instabilen bzw. nicht kontinuierlichen Erwerbsbiographien der männlichen „Ernährer", ein nicht unbedeutendes Risiko.

Auch bei den Midijobs, mit für Arbeitnehmern gleitend ansteigenden Sozialversicherungsbeiträgen von 4 % auf rd. 21 % des Bruttoeinkommens, sind aufgrund der niedrigen Beiträge im unteren Bereich der Gleitzone und im Vergleich zu Normalarbeitsverhältnissen niedrigeren Bruttoeinkommen stärkere Probleme für die rentenversicherungsrechtliche Absicherung zu erwarten. Es besteht voller Krankenversicherungsschutz und im Gegensatz zu ausschließlichen Minijobs werden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erworben, wenngleich das aus einem Midijobverhältnis bei Eintritt von Arbeitslosigkeit mögliche Arbeitslosengeld I nicht existenzsichernd sein kann.

2.4 Evaluationsergebnisse zur Entwicklung von Mini– und Midijobs, den sozioökonomischen Charakteristika der Minijobber und ihren beruflichen Perspektiven

2.4.1 Quantitative Befunde zur Entwicklung und Verteilung der Mini- und Midijobs

In 2.2 wurden Kostenvorteile für Arbeitgeber hinsichtlich Minijobs in Privathaushalten und Minijobs von Beamten und Selbständigen (Nebenbeschäftigungen) im Vergleich zu Midijobs und Normalarbeitsverhältnissen dargestellt. Lässt sich nun ein empirischer Zusammenhang zur quantitativen Entwicklung von Mini- und Midijobs erkennen, und wie quantitativ

bedeutend sind Mini- und Midijobs überhaupt in welchen Branchen im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen?

Hinsichtlich existierender Evaluierungen zur Entwicklung und Verteilung der Mini- und Midijobs ist zunächst festzustellen, dass schon vor der "Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse" zum 1. April 2003 die Zahl geringfügiger Beschäftigungen auf einem Niveau von fast 5 Millionen Personen angekommen war.

Nach der Neuregelung kam es zunächst zu einem *rasanten Anstieg der Minijobs:*

- Entwicklung der ausschließlichen Minijobs, Nebenjobs und Midijobs-

Nach den detaillierten Angaben des Sonderberichts der *Bundesagentur für Arbeit* (2004) „Mini- und Midijobs in Deutschland"[31] vom Dezember 2004, der differenzierte Auswertungen auch für Nebenbeschäftigungen seit der Neuregelung in 2003 bis zum März 2004 enthält und noch aktuelleren Daten der BA (2005)[32] bis Dezember 2004 (Stand September 2005), hat die

- Zahl der *ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten* von März 2003 mit 4,13 Millionen bis März 2004 um 523.100 oder 12,6 % auf 4.66 Millionen Beschäftigte zugenommen. Diese im Vergleich zu den Vorjahren deutlich Zunahme illustriert die vergleichsweise geringe Zunahme der ausschließlich geringfügig Beschäftigten von plus 5 % zwischen März 2000 (mit 3,95 Millionen) und März 2003.[33] Bis Dezember 2004 nahm ihre Zahl auf 4,89 Millionen zu. (vgl. BA 2005: Tabellenanhang).
- Daten zu den geringfügig entlohnten *Nebenjobbern* liegen erst ab Juni 2003 vor, da diese Beschäftigungsform vor der gesetzlichen Neuregelung am 1. April 2003 von der BA statistisch nicht erfasst werden konnte. Nach der Schätzung der BA (2004) dürften es vor der Gesetzesänderung ca. 700.000 gewesen sein. Ihre Zahl nahm von Quartal zu Quartal erheblich zu. Bis März 2004 erhöhte sie sich um ca. 850.000 oder 121 % auf 1,55 Mio. Beschäftigte, und bis Dezember 2004 auf 1,78 Millionen (vgl. BA 2005: 20). *Insgesamt* waren Ende März 2004 6.210.600 Personen in einem Minijob beschäftigt, davon 75 % in einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung und 25 % in einem Nebenjob. Im Vergleich zu dem

[31] Die Bundesanstalt für Arbeit differenziert „Beschäftigungsverhältnissen mit reduzierten Abgaben" in „Kurzfristige Beschäftigung", „Midi-Jobs" und „geringfügig entlohnte Beschäftigungen" (Minijobs). Minijobs in Privathaushalten werden im Gegensatz zur Knappschaft nicht extra ausgewiesen.

[32] Bundesagentur für Arbeit (2005), VO 4: Erwerbspersonenpotenzial, Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung, Stand September 2005, Nürnberg 2005

[33] Siehe auch Tabelle 11 im Anhang zu diesem Diskussionspapier mit den Quartalszahlen der BA von März 2000 bis Dezember 2004 für ausschließlich und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte.

Stand vor der Reform waren das ca. 1,37 Mio. oder ca. 28 % mehr. Der Zuwachs von 1,37 Mio. resultiert zu 62 % aus der Zunahme von Nebenjobs. Bis Dezember 2004 nahm die Gesamtzahl der Minijobber auf 6,67 Millionen zu (vgl. BA 2005: Tabellenanhang). In ihrem Sonderbericht (2004) und in der Auswertung bis Dezember 2004 (BA 2005) zählt die BA allerdings zu den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten, ausschließlich die „geringfügig entlohnten Beschäftigten, die gleichzeitig sozialversicherungspflichtig sind (Nebenjob)“ (BA 2004: 4). In den Daten zu den Nebenjobs sind also Selbständige und Beamte nicht enthalten. Da laut einer Untersuchung zu Zweitbeschäftigungen (mit Hilfe von Daten des SOEP) von Schupp/Birkner (2004) in 2003 der Anteil allein der Beamten an den Nebenbeschäftigungen bei ca. einem Drittel lag, muss die Gesamtzahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten also wesentlich höher sein als von der BA ausgewiesen. Entsprechend höher muss folglich auch aus die von der BA ausgewiesene Gesamtzahl der Minijobber und der Anteil der im Nebenjobs geringfügig entlohnten Minijobber sein. Alternative Angaben zu den Daten der BA bestehen gegenwärtig nicht![34]

- Die Anzahl der in der *Gleitzone* Beschäftigten hingegen, bzw. der Beschäftigten deren Brutto-Monatsentgelt „durchschnittlich“[35] zwischen 400 und 800 Euro lag, hat sich zwischen den Jahresmeldungen für Dezember 2002 und Dezember 2003 von 1,2 Mio. um 8,47 % auf 1,1 Mio. Beschäftigte verringert. Von den Beschäftigten in diesem Einkommenssegment im Dezember 2003 hatten nur 38 % die Gleitzonenbeschäftigung in Anspruch genommen.[36]
- Zeitgleich nahm die Zahl der *sozialversicherungspflichtig Beschäftigten* (zu denen die BA in ihrem Sonderbericht zwar die Midijobber, nicht aber ausschließlich geringfügig Beschäftigte zählt) von März 2003 bis März 2004 von 26,99 Millionen um 2,1 % auf 26,43 Millionen ab. Deren Zahl betrug im Dezember 2004 26,38 Millionen Beschäftigte.

[34] Die Daten der Bundesknappschaft beinhalten zwar Selbständige und Beamte, diese werden aber nicht gesondert ausgewiesen. Auch das RWI (2004) ermittelte nur teilweise (hinsichtlich der Selbständigen) Daten zur Stellung im Beruf. Die Daten aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes herauszuschätzen wäre nicht valide.

[35] Laut BA (2004: 11) kann hierbei das Einkommen zeitweise unter 400 Euro und zeitweise über 800 Euro liegen.

[36] Über die Gründe macht die BA keinen Angaben.

Tabelle 3: Vergleich von Anzahl und Veränderung geringfügig entlohnter Beschäftigter und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zwischen März 2003 und Dezember 2004

	Minijob als Neben-erwerb	Veränderung zum Vorjahr	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	Veränderung zum Vorjahr	Sozial-. versicherte Beschäftigte	Veränderung zum Vorjahr
März 2003	700.000		4.135.827		26.991.541	
Dez. 2003	1.437.627		4.544.180		26.746.384	
März 2004	1.550.000	+121 %	4.658.936	+12,6 %	26.427.917	-2,1 %
Dez 2004	1.775.528	+ 23,5 %	4.891.002	+ 7,6 %	26.381.842	-1.36

Quellen: BA (2004: 17); BA (2005: Tabellenanhang); Eigene Darstellung

- Relation der Mini- und Midijobs zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten-

Wie quantitativ bedeutsam sind die Zunahmen der Minijobs, bzw. Abnahmen der Midijobs, im Verhältnis zu allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten?

Die Auswertung der BA (2004: 6) für Ende Dezember 2003 zeigt zunächst folgendes Bild des Verhältnisses von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten, im Nebenjob geringfügig Beschäftigten und Midijobbern:

- 26,76 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (inkl. Midijobs) standen 4,54 Millionen ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Verhältnis von 5,9 zu 1 gegenüber, sowie 1,44 Millionen im Nebenjob geringfügig Beschäftigten im Verhältnis von 18,6 zu 1.
- Die absolute Zahl der von der BA (2004) zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählten Midijobber entsprach mit 669.000 Millionen Personen nur ca. 50 % der Minijobber in Nebenjobs. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (ohne Midijobber) standen den Midijobbern im Verhältnis von 40 zu 1 gegenüber.

Setzt man diese Verteilung für Dezember 2003 ins Verhältnis zu der jeweiligen Entwicklung von März 2003 (also unmittelbar vor der Neuregelung) bis März 2004, so wird die

relative Bedeutungszunahme der Beschäftigten mit Minijobs, insbesondere der Beschäftigten mit Minijobs als Nebenerwerb, deutlich: Rechnerisch entsprach das Ausmaß der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 17,6 % nach 15,3 % ein Jahr vorher, und das Ausmaß der geringfügig entlohnten Nebenjobber (Minijobber) entsprach gar 5,8 % nach nur 2,6 % ein Jahr vorher.

- Stagnierende Entwicklung von Minijobs im gewerblichen Bereich und im Privathaushalten zwischen Juni 2004 und Juni 2005 -

Die *aktuellsten Zahlen für die Entwicklung der Minijobs* liefert die Bundesknappschaft. Die von ihr veröffentlichten Daten spiegeln den Bestand der Minijobzentrale zu den jeweiligen Stichtagen zum Ende eines Quartals wieder. Im Gegensatz zur BA besitzt sie keine Informationen zu Midijobs. Auch sind in ihrem Datenbestand Minijobs als Nebenjobs zwar enthalten (hier inklusive der Selbständigen und Beamten mit geringfügiger Nebenbeschäftigung, die in der Auswertung der BA 2004/2005 nicht enthalten sind), werden aber im Gegensatz zur BA nicht gesondert ausgewiesen.[37] In der Nennung der „geringfügig Beschäftigten insgesamt“ sind teilweise die kurzfristig Beschäftigten enthalten. Allerdings werden die geringfügig Beschäftigten getrennt nach geringfügig entlohnten Beschäftigten im *gewerblichen Bereich* und geringfügig entlohnten Beschäftigten in *Privathaushalten* (exklusive der kurzfristig Beschäftigten) ausgewiesen.

Nach Angaben der Bundesknappschaft (2005: 8) stieg die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten im *gewerblichen Bereich und im Privathaushalt* seit den erstmals im Juni 2003 von der Minijob-Zentrale erfassten Daten bis Juni 2005 von 5.796.725 Beschäftigten um ca. 16 % auf 6.791.609 geringfügig entlohnte Beschäftigte. Da manche Minijobber mehrere Minijobs ausüben ist die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse stets höher (7.154.027 im Juni 2005).

Der getrennte Ausweis für den *gewerblichen Bereich* besagt nun, dass die Zahl der geringfügig entlohnte Beschäftigten von Juni 2003 bis Juni 2005 um ca. 0,9 Millionen Beschäftigte oder 15,5 % auf 6,68 Millionen anstieg. Deren Anzahl blieb allerdings *zwischen Juni 2004 und Juni 2005 relativ konstant* (vgl. Tabelle 4):

[37] Die Daten der Minijobzentrale sind zugleich aktueller und ungenauer, weil im Gegensatz zur BA keine Wartezeiten aufgrund der Jahresmeldungen bestehen und verspätete Meldungen der Arbeitgeber – bis auf Nach- und Abmeldungen bis zur Mitte des Folgemonats nach Quartalsende - außen vor bleiben. Daher bestünde laut BA (2004) eine Differenz der Datenlage zwischen BA und Bundesknappschaft. Diese lag laut BA (2004) je Quartal zwischen März 2003 bis Juni 2003 bei 3,1 - 4,8 %. Die Daten zwischen BA und Bundesknappschaft sind im jeden Fall nicht vergleichbar!

Tabelle 4: Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich im Jahresvergleich Juni 2003 bis Juni 2005

	Juni 2005	Juni 2004	Juni 2003
Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6.680.079	6.704.923	5.768.908
Veränderung zum Vorjahr	-24.844	+936.015	
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	-0,4%	+16,2%	

Quelle: Bundesknappschaft (2005: 6)

Eine weiterhin deutliche, wenngleich abnehmende Zunahme verzeichnen demgegenüber die geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt, deren Zahl sich zwischen Juni 2003 und Juni 2005 auf vergleichsweise niedrigem Niveau nach absoluten Zahlen auf 111.530 Beschäftigte, von denen 92,6 % weibliche Beschäftigte waren, vervierfacht hat:

Tabelle 5: Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Privathaushalt im Jahresvergleich Juni 2003 bis Juni 2005

	Juni 2005	Juni 2004	Juni 2003
Geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt	111.530	67.401	27.817
Veränderung zum Vorjahr	+44.129	+39.584	
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	+65,5%	+142,3%	

Quelle: Bundesknappschaft (2005: 7)

- Verteilung der Minijobs nach Branchen-

Hinsichtlich der *Verteilung nach Branchen* ist zunächst festzustellen, dass die meisten geringfügig entlohnten Beschäftigten in Wirtschaftszweigen anzutreffen sind, in denen der Frauenanteil höher als der der Männer ist, so im Wohnungswesen, Handel, Gastgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen und selbst im verarbeitenden Gewerbe (vgl. Tabelle 6 im Anhang). Die Domäne der Mini- und Midijobber sind folglich die Dienstleitungsbranchen, insbesondere die privaten Haushalte und die Gastronomie: Während etwa im tertiären Sektor rechnerisch 21,1 Minijobber 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüberstehen, sind es im sekundären Sektor nur 8,5. Die Relation von ausschließlichen Minijobbern, Minijobbern im Nebenjob und Midijobbern zu 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Sektoren zeigt Tabelle 7.

Tabelle 7: Verhältnis von Beschäftigten in Mini- und Midijobs zu 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in unterschiedlichen Sektoren und Wirtschaftszweigen im Dezember 2003:

Sektor/Wirtschaftszweig:	ausschließlich Minijob	Minijob als Nebenjob	Midijob
Primärer Sektor	27,6	6,3	2,8
Sekundärer Sektor	8,5	2,4	1,0
Tertiärer Sektor	21,1	6,9	3,2
- Restaurants, Hotels	56,0	21,4	9,5
- Private Haushalte	109,9	29,5	11,1
Insgesamt	17,0	5,4	2,5

Quelle: BA (2004); Eigene Darstellung

Folgende Hinweise für Zusammenhänge zwischen *potentiellen Kostenvorteilen* für Arbeitgeber bei unterschiedlichen Minijobformen im Vergleich zu Midijobs und Normalarbeitsverhältnissen und ihren *quantitativen Entwicklungen* lassen sich zusammenfassen:

- Die Kostenvorteile der *Minijobs in Privathaushalten* hinsichtlich der niedrigen Arbeitgerberabgaben setzen sich seit der Neuregelung fortlaufend in positive Beschäftigung um, wenngleich diese in absoluten Zahlen relativ unbedeutend ist.
- Die *Zunahme der ausschließlich geringfügigen Minijobs* und *Abnahme der Midijobs* zwischen 2003 und 2004 geht mit Kostenvorteilen der Arbeitgeber von Minijobbern im Vergleich zu den Arbeitskosten bei Midijobbern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Diese entstehen erstens dadurch, dass Minijobber im Vergleich zu Beschäftigten in Normalarbeitsverhältnissen und Midijobbern seltener *„Extravergütungen" (bezahlter Urlaub, Weihnachtsgeld usw.)* erhalten. Die ausschließlich geringfügigen Minijobber, die nicht Mitglied der GKV sind (z.B. Ehefrauen von Beamten), bringen zweitens zusätzlich Abgabenvorteile für Arbeitgeber, da hier die Arbeitgeberbeiträge zur GKV wegfallen.
- Ein dritter potentieller Kostenvorteil besteht in *reduzierten Stundenlöhnen* als Folge der Substitution von sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung (und der Substitution von Beschäftigungen mit Entgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) durch geringfügige Beschäftigung. Wenn, wie z.B. im Einzelhandel (vgl. Voss-Dahm 2005), betriebliche Umstrukturierungsprozesse mit

polarisierenden Qualifikationsanforderungen verbunden werden, die den Ausbau einfacher und damit niedriger zu vergütender Tätigkeiten zur Folge haben, sind bei Umverteilung des Arbeitsvolumens die *Zunahme der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigten sowie die Abnahme der Vollzeitbeschäftigten und Midijobber,* bei gleichzeitiger Reduzierung der Ausgaben für Löhne bzw. Stundenlöhne, die Resultate.

- Die Stagnation der Entwicklung der Minijobs seit 2004 könnte ein Hinweis auf vorerst gesättigte Verdrängungsprozesse mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sein.
- Die relativ *starke Zunahme der von der BA festgesellten Nebenbeschäftigungen* (exklusive Beamte und Selbständige) im Vergleich zu ausschließlich geringfügigen Beschäftigungen, kann als „Aufholprozess" charakterisiert werden, da die ausschließlich geringfügigen Beschäftigungen bereits in den Jahren vor der Neuregelung zunahmen, während die Zahl der Nebenbeschäftigungen zwischen 1997 und 2003 rückläufig war (vgl. Schupp/Birkner 2004: 5). Die Nachfrage der Arbeitnehmer nach Zweitbeschäftigungen hat vermutlich aufgrund des Wegfalls der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für Arbeitnehmer deutlich zugenommen. Dieser verstärkten Nachfrage wurde aufgrund der Kostenvorteile für Arbeitgeber (die zumindest im Vergleich zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in seltener gezahlten „Extravergütungen" bestehen) mit der Bereitstellung zusätzlicher Nebenjobs entsprochen, die hier - auch in Arbeitsbereichen mit höheren Qualifikationsanforderungen - zu dem Aufholprozess (bzw. auch Substitution) geführt hat.
- Von einem im Vergleich zu den Angaben der BA (2004, 2005) wesentlich größeren Umfang, und von einer stärkern *Zunahme aller in Nebenjobs geringfügig Beschäftigten,* ist aufgrund der im Nebenerwerb geringfügig beschäftigten Beamten und Selbständigen, die bisher von den offiziellen Statistiken nicht erfasst und empirisch unzureichend nachgewiesen wurden, auszugehen. Eine stärkere Zunahme ist wahrscheinlich, weil hier die Arbeitgeberbeiträge zur GKV wegfallen. *Sie ist quantitativ* (hinsichtlich Substitution und Mindereinnahmen der sozialen Sicherung) *sehr bedeutsam,* da der Anteil der nicht gesetzlich Krankenversicherten (z.B. Beamte und Selbständige) bei den Nebenjobs relativ hoch bzw. zunehmend ist: In 2003 waren knapp ein Drittel aller Beschäftigten mit einer Zweitbeschäftigung in ihrer ersten Tätigkeit im öffentlichen Dienst

beschäftigt (vgl. Schupp/Birkner 2004: 5).[38] Von den im öffentlichen Dienst Beschäftigten waren im Juni 2003 ca. 40 % Beamte. Laut einer Befragung des RWI (2004) waren 2 % der im März 2004 befragten Minijobber ein Jahr zuvor, also vor der Neuregelung in 2003, selbständig beschäftigt, und im März 2004 waren von den Minijobbern, die einer weiteren Beschäftigung nachgehen 8,75 % selbständig.

Der hohe Anteil von Minijobs im Gastgewerbe und in privaten Haushalten lässt einen hohen Anteil an low-end-jobs mit relativ niedrigen Stundenlöhnen und niedrigen Qualifikationsanforderungen vermuten.

2.4.2 Qualitative Befunde zu soziökonomischen Charakteristika, Entlohnung und beruflichen Perspektiven der Minijobber

Welche qualitativen Befunde zu den Beschäftigtenmerkmalen der Minijobber, ihrer Entlohnung und ihren beruflichen Werdegängen und Perspektiven liegen vor?

Die Auswertung der BA (2004) nach *Geschlecht und Alter* ergab deutliche Unterschiede der Beschäftigten je nach Beschäftigungsform:

- Bei den Minijobs betrug Ende Dezember 2003 der Frauenanteil 68,1 % (ausschließliche geringfügig entlohnte Beschäftigte) bzw. 56,4 % (Nebenjobber);
- Die Altersstruktur ist bei Nebenjobbern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ähnlich, bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind Ältere und Jüngere sehr stark vertreten:

Tabelle 8: Alter und Verteilung von Minijobbern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Dezember 2003 (Prozentanteil der Beschäftigten):

Beschäftigungsform:	unter 20 Jahren	20 bis unter 55 Jahren	55 Jahre und älter
ausschließlich Minijob	10,4	60,0	29,7
Minijob als Nebenjob	4,1	86,7	9,2
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	4,1	85,5	10,3

Quelle: Daten: BA (2004); Eigene Darstellung

Die *RWI-Studie (2004) „Aspekte der Entwicklung von Minijobs“* liefert die bisher differenziertesten Ergebnisse zu sozioökonomischen Charakteristika der geringfügig

[38] Die Auswertung bezieht sich auf eine Befragung von Minijobbern im Jahr 2003, die zu 70 % im Zeitraum Januar bis März 2003, also vor der Neuregelung, befragt wurden.

Beschäftigten, Mehrfachbeschäftigungen und zu selbst genannten beruflichen Perspektiven, die mittels einer Befragung von Minijobbern im März 2004 gewonnen wurden:[39]

- 26,47 % der Minnijobber, die geantwortet haben, sind Bezieher von Transferleistungen;
- 75 % verfügen über einen beruflichen Abschluss;
- 72 % sind verheiratet und über 50 % haben Kinder unter 15 Jahren;
- Etwa die Hälfte erzielt einen Stundenlohn von 8 Euro oder mehr und fällt laut RWI damit nicht in den Niedriglohnbereich;
- Im Vergleich der (gleichen) Minijobs vor und nach der Reform haben sich der Stundenlohn und die monatliche Arbeitszeit bei ca. 80 % nicht verändert, bei 13 % nahmen beide Parameter zu;
- Weniger als 10 % stocken selbst ihre Rentenbeiträge auf;
- 83,52 % der Minijobber besitzt neben dem Minijob kein weiteres Beschäftigungsverhältnis;
- 6,55 % der Minijobber besitzen zwei Minijobs, 1 % der Minijobber drei oder mehr Minijobs;
- Von den 16,48 % der Minijobber, die eine weitere Beschäftigung besitzen, ist sie bei 49,87 % eine Vollzeitstelle, bei 41,38 % eine Teilzeitstelle[40] und bei 8,75 % handelt es sich um eine selbständige Beschäftigung;
- Minijobs sind relativ stabil: mehr als 85 % hat seit April 2003 keinen anderen Minijob ausgeübt.

Die Befragung des RWI (2004) zu den *Beweggründen für die Aufnahme und zur beruflichen Perspektive* ergab:

- 25 % der Befragten sucht nach einer nicht-geringfügigen Beschäftigung;
- Die Mehrheit von 57 % betrachtet sie als Hinzuverdienstmöglichkeit und möchte ausschließlich in Minijobs beschäftigt bleiben;
- Minijobs werden nur selten (7 %) als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt angesehen.

Zu der *Tätigkeit ein Jahr vor dem derzeitigen Minijob* wurde vom RWI (2004: 66f.) im März 2004 ermittelt, dass die Mehrheit der Minijobber vor der Aufnahme ihres derzeitigen Minijobs nicht am Arbeitsmarkt partizipierte (Mehrfachnennungen waren möglich):

[39] Die Befragung basiert auf einer Auswertung des Datenbestandes der Bundesknappschaft zum März 2004. Die Umfrage wurde an 10.000 Minijobber verschickt, von denen (nur) rund 2500 geantwortet haben.

[40] Wenn 6,55 % der Befragten zwei Minijobs besitzen sind die Teilzeitjobs i.d.R. Minijobs!

- 58 % der Befragten gaben an, nicht am Arbeitsmarkt partizipiert zu haben. 30 % der Befragten waren Hausfrauen oder Hausmänner, 13 % Schüler und Studenten, 12 % Rentner und 11 % Personen in Elternzeit.
- 27 % der Befragten waren vorher erwerbstätig: ca. 14 % der Befragten in einem Minijob, 9% mit Einkommen bis 800 Euro und 16 % mit Einkommen über 800 Euro und ca. 2 % als Selbständige;
- 15 % waren arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet.

Als ein wichtiges Ergebnis der RWI-Studie heben die Autoren hervor: „Etwa die Hälfte aller Minijobber erzielt dabei einen Stundenlohn von 8 Euro oder mehr und fällt damit *nicht* in den Niedriglohnbereich, …“ (RWI, 2004: 92). Hier ist anzumerken, dass die Befragungsergebnisse relativ undifferenziert interpretiert wurden, denn die Verteilung der Stundenlöhne ist zwar, was hervorgehoben wird, relativ heterogen, allerdings im Rahmen einer relativ kleinen Spanne von Stundenlöhnen, denn ca. 30 % der Stundenlöhne lagen unter 7 Euro, die Mehrzahl von ca. 70 % der Befragten gaben an Stundenlöhne unter 9 Euro zu erzielen und nur ca. 10 % über 11 Euro (vgl. a.a.O.: 57).

➔ Die Stundenlöhne der Minijobber sind also in der Mehrzahl eng um die vom RWI definierte Niedriglohnschwelle (von 8 Euro/Stunde für 2004) gruppiert und 50 % der Stundenlöhne liegen unterhalb dieser Niedriglohnschwelle.

Das nur 7 % der Befragten ihre Minijobs als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt bezeichnet, verdeutlicht, dass mit ihnen nur selten eine solche berufliche Perspektiven verbunden wird. Können sie dennoch eine Brückenfunktion für die Integration in Normalarbeitsverhältnisse ausbilden, z.B. für Arbeitslose, wenn deren Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert werden?

3. Konsequenzen für den Arbeitsmarkt, die industriellen Beziehungen und für Verteilungswirkungen innerhalb des Systems der sozialen Sicherung

In diesem Abschnitt werden die Subventionierung und Entwicklung der Mini- und Midijobs hinsichtlich ihrer Konsequenzen für den Arbeitsmarkt, die Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingen regulär Beschäftigter und Umverteilungseffekte diskutiert.

3.1 Konsequenzen für den Arbeitsmarkt: Zunahme neuer Beschäftigung und Brückenfunktion der Minijobs oder Substitutions- und Segregationseffekte?

3.1.1 Zunahme neuer Beschäftigung oder Substitutionseffekte?

Hinsichtlich der Frage, ob die Zunahme der Minijobs *zwischen 2003 und 2004* das Resultat zusätzlicher Beschäftigung oder das Resultat von Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist, muss zunächst an die empirischen Ergebnisse erinnert werden (vgl. BA 2004): Im März 2004 war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 26,43 Millionen um 2,1 % bzw. 0,5 Mio. Personen kleiner als ein Jahr zuvor. Nach der Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im April 2003 nahmen die Minijobs von März 2003 bis März 2004 um 1,37 Mio. zu. Die extreme Zunahme im Nebenjob geringfügig Beschäftigter von plus 850.000 hatte einen Anteil von ca. 62% an der Zunahme aller Minijobs.

Der *Zuwachs der Minijobs* kann theoretisch erklärt werden durch:

- *Substitution* (wenn in bestimmten Branchen Normalarbeitsverhältnisse oder Midijobs zurückgehen und alleinige Minijobs oder Minijobs als Zweitbeschäftigung zunehmen),
- *Schaffung „neuer" Beschäftigungsverhältnisse* (insbesondere falls in bestimmten Branchen sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung zugleich zugenommen hat),
- *Umwandlung von „Schattenarbeit" in Minijobs* (zu denken ist hier nicht nur an „Minijobs in Privathaushalten", die laut Bundesknappschaft von 27.817 im Juni 2003 auf 67.401 im Juni 2004 zunahmen, sondern ebenso an andere Wirtschaftsbereiche, z.B. an Minijobs als Nebentätigkeiten im Handwerk und Gastgewerbe).

- Darüber hinaus gibt es umgekehrt Hinweise darauf, dass in der Baubranche mit Hilfe von Minijobs nicht nur Normalarbeitsverhältnisse substituiert werden, sondern zugleich *Schattenarbeit ausgebaut wird*.[41]

Folgende Befunde liegen vor:

(1) Erste Anhaltspunkte zu Größenordnungen möglicher direkter Substitutionsprozesse geben *Auswertungen der BA (2004)* nach Wirtschaftszweigen, die von Substitutionseffekten im Dienstleistungsbereich ausgeht. Diese Auswertungen sind allerdings auf die ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten beschränkt.

Nach den Angaben der BA (2004) wurde die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung von März 2003 bis März 2004 in fast allen Wirtschaftszweigen ausgeweitet. Von großem Gewicht waren vor allem die Zuwächse in den Dienstleistungsbranchen, auf die mit +430.000 rund vier Fünftel (!) des gesamten Anstiegs entfielen. In den meisten Branchen nahm gleichzeitig die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ab. Dabei fiel der Rückgang im Produzierenden Gewerbe mit -298.000 deutlich stärker aus als im Dienstleistungssektor mit -250.000. Zugleich war dort aber die Zunahme ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung mit +80.000 erheblich schwächer als bei den Dienstleistungen.

Augenfällig sind insbesondere in *bestimmten Dienstleistungsbranchen die starken Zuwächse bei den Minijobs, die mit ebenfalls starken Abnahmen bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einhergehen*: So hat im Gastgewerbe, in Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie im Handel die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 28.000, 30.000 bzw. 110.000 abgenommen, während die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten um 82.000, 38.000 bzw. 86.000 zugenommen hat.

(2) Das *RWI (2004)* kommt mit den Daten seiner Beschäftigtenumfrage zu dem Schluss, dass mit der Reform von 2003 zum Teil sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unter 800 Euro in Minijobs umgewandelt wurden. Dies erscheint plausibel und deckt sich mit dem absoluten Rückgang der Beschäftigung im Einkommensbereich zwischen 400 und 800 Euro (vgl. BA 2004).

(3) Das *DIW Berlin* (vgl. Wochenbericht Nr.8/2005 und *Steiner/Wrohlich 200*4) untersuchten auf Basis eines Mikrosimulationsmodells die Arbeitsmarktwirkungen und die

[41] Laut Burhard Wenkel (Hauptgeschäftsführer der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg, in der rund 1200 mittelständische Betriebe organisiert sind), sei es inzwischen ein gängiges Prinzip, auf dem Bau mit geringfügigen Beschäftigten zu arbeiten. Wenn der Zoll nach Schwarzarbeitern fahnde, erscheine das Arbeitsverhältnis legal. Tatsächlich arbeiteten aber viele von den Minijobbern nicht 15 Stunden pro Woche sondern Vollzeit und würden schwarz bezahlt (vgl. Meyer-Timpe 2005).

Effekte der Reform auf Steueraufkommen und Sozialversicherungsbeiträge. Es wurden die Wirkungen der Minijob-Reform auf das Arbeitsangebot der bisher nicht erwerbstätigen Personen und der bereits Beschäftigten analysiert.[42] Effekte auf den Umfang der Nebenerwerbstätigkeiten blieben, wie die durch die Legalisierung bisheriger Schwarzarbeit, unberücksichtigt. Diese Schätzungen zeigten, dass die Minijob-Reform mit einer geringen Zunahme der ausschließlich geringfügig Beschäftigten verbunden sein dürfte. Allerdings geht das DIW davon aus, dass trotz der Zunahme geringfügiger Beschäftigung durch Substitutionseffekte (insbesondere mit *teilzeitbeschäftigten Zweitverdiene*r, vgl. a.a.O: 143), das gesamte Arbeitsvolumen leicht sinkt (um 79.000 Stunden pro Woche bzw. 2.000 Vollzeitäquivalenten). Insofern werden die Analysen des RWI ergänzt.

(4) In den Evaluierungen der BA (2004) und DIW (2005) blieben Nebenbeschäftigungen unberücksichtigt. Damit sind keine Anhaltspunkte zu Substitutionseffekten von „Minijobs als Nebenbeschäftigung" möglich. Dies ist bedauerlich, denn diese hatten einen Anteil von 62% am Zuwachs aller Minijobs (zwischen März 2003 und März 2004) und unterscheiden sich nach den Beschäftigtenmerkmalen zumindest dadurch, dass Männer bei den Nebenbeschäftigungen im Vergleich zu den ausschließlichen Minijobs nicht so stark unterrepräsentiert sind (vgl. BA 2004) und Beamte bei den Nebenbeschäftigungen mit einem Anteil von einem Drittel deutlich überrepräsentiert sind (vgl. Schupp/Birkner 2004). *Schupp und Birkner vom DIW (2004)* gehen in ihrer Untersuchung ebenso von Substitutionseffekten aus und konzentrierten sich mit Hilfe von Daten des SOEP insbesondere auf die Entwicklung der Nebenbeschäftigungen. Sie stellten einen Rückgang der Nebenbeschäftigungen fest, welches nicht verwunderlich ist, erfolgte doch die Befragung im Jahr 2003 bei 70 % der identifizierten Minijobber im Zeitraum Januar bis März 2003 (vgl. a.a.O: Fußnote 10), also vor der Neuregelung von 2003 in einem Zeitraum, in dem Zweitbeschäftigungen nach der Regelung von 1999 vollständig sozialversicherungspflichtig waren.

➔ Insgesamt wird also in den Evaluationsstudien – die sich bisher noch nicht auf die Entwicklung und Stagnation zwischen Juni 2004 und Juni 2005 beziehen - nicht explizit von positiven Beschäftigungseffekten ausgegangen. Substitutionseffekte in bestimmten Dienstleitungsbranchen und im Beschäftigungsbereich zwischen 325 Euro (alte Geringfügigkeitsgrenze) und 800 Euro mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind deutlich. Die Umwandlung von Schattenarbeit in Minijobs sowie die Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in Schattenarbeit durch Minijobs wurde bisher –

[42] Es wurden nur Substitutionseffekte mit der „main labour force", also nicht das Erwerbsverhalten von Studenten, Rentnern, Selbständigen und Personen in Ausbildung berücksichtigt.

wohl aufgrund der mangelnden Datenlage (vgl. DIW, 2005: 143) - nicht untersucht.[43] Auch liegen bisher leider keine befriedigenden Befunde über die Zunahme der Nebenbeschäftigungen hinsichtlich Personengruppen vor.[44] Die Stagnation der Entwicklung der Minijobs seit 2004 könnte ein Hinweis auf vorerst gesättigte Verdrängungsprozesse mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sein.

3.1.2 Brückenfunktion der Minijobs oder Segregation auf dem Arbeitsmarkt?

Die Befragung des RWI (2004) ergab, dass nur 7 % der befragten Minnijobber Minijobs als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt bezeichnet. Damit ist nicht klar, ob oder in welchem Umfang, Übergänge tatsächlich stattfinden.[45] Eine branchenspezifische Betrachtung der Funktionsweisen von Minijobs ist an dieser Stelle hilfreich:

Für den *Einzelhandel* wurde festgestellt (vgl. Voss—Dahm, 2005), dass hier die zunehmende Attraktivität der Minijobs stark mit den Strukturveränderungen der Branche zusammenhängt: Betriebliche Prozesse seien mit der Folge rationalisiert worden, dass weniger Arbeitsvolumen so verteilt worden sei, dass das betriebliche Management nur noch durch Vollzeitbeschäftigte und das operative Geschäft von Teilzeitbeschäftigten und Minijobbern abgewickelt werden würde. Minijobber würden besonders in Arbeitsbereichen mit schwankendem Arbeitsanfall eingesetzt, da sich Minijobs im modernen Einzelhandel passgenau an die „just-in time"-Distribution hinsichtlich Kundenfrequenzen an Kassen sowie Warenlieferungen anpasse. Mit anderen Worten, der Anteil von Normalarbeitsverhältnissen im Einzelhandel, in den Minijobber wechseln könnten, wird über Minijobs zunehmend verringert, womit die Chancen auf ein Wechseln der Minijobber in Normalarbeitverhältnisse strukturell reduziert werden. Im Einzelhandel sei laut Voss-Dahm (a.a.O.) zudem eine Ausdifferenzierung der Qualifikationsanforderungen zu beobachten. Dabei stehe der

---

[43] Das Wissen um den genauen Umfang der Substitution von Schattenarbeit mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist entscheidend für die Bewertung der Minijobs hinsichtlich ihrer Konsequenzen für Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte: während die Substitution sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Nachteile für die öffentlichen Haushalte mit sich bringt, wäre die von Schattenarbeit diesbezüglich positiv.

[44] Aus den Befragungsergebnissen der Befragung des RWI (2004) lässt sich allerdings eine Zunahme der Selbständigen an den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten schließen: 2 % der im März 2004 befragten Minijobber waren vor der Neuregelung in 2003 selbständig beschäftigt, und im März 2004 waren von den Minijobbern, die einer weiteren Beschäftigung nachgehen 8,75 % selbständig. Sehr interessant wären insbesondere empirische Befunde zur Entwicklung der Beamten mit Nebenbeschäftigung seit 2003, die leider bisher nicht vorliegen.

[45] Auch das BA-Beschäftigtenpanel enthält keine Informationen über die Form der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.

zunehmende Anteil einfacher Dienstleistungsarbeit für Minijobber, für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist, den Tätigkeitsstrukturen von Beschäftigten gegenüber, deren Qualifikationsanforderungen zunehmen, weil sie zu „Ankern“ im betrieblichen Ablauf würden. Die Minijobber sind also im modernen Einzelhandelsbereich von Dequalifizierungsprozessen betroffen, die ihnen zusätzlich Chancen auf den Übergang in anspruchsvollere Normalarbeitsverhältnisse erschweren.

Minijobs sind auch in den Branchenarbeitsmärkten des *Hotel- und Gaststättengewerbes* sowie des *Reinigungsgewerbes* stark vertreten. Typisch für diese Gewerbe sind der hohe Anteil gering Qualifizierter und eine hohe Fluktuation der geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (vg. Kalina/Voss-Dahm 2005). Hohe Fluktuationsraten sprechen dafür, dass eine langfristige Bindung von Beschäftigten und Betrieben nicht typisch ist. Eine Verbesserung der Arbeitssituation innerhalb dieser Branchen hinsichtlich Qualifikation und für den Wechsel der Minijobber in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist damit enge Grenzen gesetzt.

Festzuhalten bleibt, dass bei insgesamt stagnierender Beschäftigung ein stetig steigender Anteil an Minijobs an der Gesamtbeschäftigung das Angebot an potentiell sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für diese Minijobber reduziert, mit der Folge, dass unter verschärften Bedingungen am Arbeitsmarkt die mit verminderten Arbeitsmarktchancen ins Hintertreffen geraten. Damit ist auch für Arbeitslose der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert. Für Arbeitslose können Minijobs lediglich eine individuelle Chance bieten, überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, allerdings dürften sie dann in den low-end jobs verbleiben, was für die Betroffenen insbesondere dann problematisch ist, wenn die Akzeptanz von Minijobs die Vorrausetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II war (wobei der Hinzuverdienst angerechnet wird). [46]

Die durch Minijobs verstärkten Segregationseffekte auf dem Arbeitsmarkt (wie oben für den Einzelhandel skizziert) und die nicht vorhandene Brückenfunktion der Minijobs ist für viele Jobinhaber allerdings scheinbar kein Problem, denn eine Mehrheit von 57 % der vom RWI (2004) befragten Minijobber betrachtet Minijobs als Hinzuverdienstmöglichkeit zum Familieneinkommen und möchte ausschließlich in Minijobs beschäftigt bleiben. Dies erklärt sich zum Teil damit, dass unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil

[46] Zu Anrechnungsregeln bei Bezug von Arbeitslosengeld I und II siehe Verdi (2005: 23f.). Siehe DIW (2005: 142f.) zu seiner negativen Einschätzung des gegebenen Arbeitsanreizes für die Aufnahme eines Mini- oder Midijobs bei nicht Erwerbstätigen mit Bezug von Transferleistungen (hinsichtlich der Transferentzugsraten bis 2005 und ab 2005), zweitens zu seiner positiven Einschätzung der Angebotseffekten durch Studenten und Rentner und drittens zur negativen Anreizwirkungen auf das Arbeitsangebot für Erwerbstätige mit Einkommen oberhalb der Gleitzonenbeschäftigung.

Älterer und Jüngerer, von Hausfrauen, Pensionären, Schülern und Studenten relativ hoch ist. In diesen Gruppen sind die nicht vorhandene Brückenfunktion und Aufstiegsmöglichkeiten vermutlich kein „existenzielles“ Problem. Allerdings suchen seit der Neuregelung 25 % der befragten Minijobber erfolglos eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Der relativ hohe Frauenanteil der Befragten von 68 %, der Anteil der Verheirateten von 72 % und der von Frauen mit Kindern unter 15 Jahren an den alleinigen Minijobbern (50 %), charakterisiert Segregationseffekte, die Ergebnis der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind, denn nur anderweitig Abgesicherte können es sich leisten, über Minijobs keine eigenständige Ansprüche auf soziale Absicherung zu erwirken. Vor dem Hintergrund anhaltender Beschäftigungsungleichgewichte zwischen Frauen und Männern wird die geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes verschärft (vgl. auch Bäcker/Koch 2003).

3.2 Konsequenzen für die betriebliche und tarifliche Aushandlung von Arbeits- und Einkommensbedingungen

Die Substitution von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs führt zu Disziplinierungseffekten von Stammbelegschaften und deutlichen Interessenkonflikten zwischen Minijobbern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf betrieblicher und gesellschaftlicher Ebene:

- Die qualitative Untersuchung von Dörre (2005) über prekäre Beschäftigungsverhältnisse führte zu seiner These, dass die „expansive Dynamik“ der atypischen Beschäftigung völlig unterschätzt wird, denn die betrieblichen Auswirkungen auf diejenigen, die einen Norm-Arbeitsplatz hätten, seien enorm, da atypisch Beschäftigte in großen Betrieben durch ihre bloße Präsenz disziplinierend wirken.
- Gewerkschaften betonen, dass auf *betrieblicher Ebene Minijobber und „regulär Beschäftigte“* zu Ungunsten von Arbeits- und Mitbestimmungsbedingungen *gegeneinander ausgespielt* werden (vgl. die von Verdi herausgegebene Studie über den Einzelhandel von Wiethold/Warich 2004). Aus Gewerkschaftssicht sind Minijobs daher hinsichtlich der betrieblichen Mitbestimmung sehr problematisch: erstens seien Minijobber, z.B. im Einzelhandel, für Gewerkschaften traditionell schwer erreichbar. Und zweitens würde regulär Beschäftigten, die einen

Betriebsrat gründen wollen, mit der Substitution durch Minijobber gedroht.[47] So verwundert es nicht, dass im öffentlichen Dienst Betriebvereinbarungen mit dem Ziel existieren, geringfügig Beschäftigte grundsätzlich aus dem öffentlichen Dienst auszuschließen.[48] In bestehenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu Zeitarbeit und befristeter Beschäftigung nehmen atypisch Beschäftigte zunächst die Rolle des Personalpuffers innerhalb des Betriebsgefüges ein, insbesondere da wo den Randbeschäftigten nur ausgewählte Einsatzgebiete zugewiesen werden. In jüngeren Betriebsvereinbarungen ist jedoch der Trend erkennbar, die Integration dieser Beschäftigtengruppen voranzutreiben, z.B. wird ihnen teilweise im Rahmen der Personalbeschaffung eine bevorzugte Stellung gegenüber Fremdbeschäftigten eingeräumt (vgl. Zumbeck, Christine, 2005: 47).

- Offen ist, ob auf *tariflicher Ebene* Minijobber *Lohndruck nach unten* ausüben: Der Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag im März 2004 bei 17,4 % (BA 2004), und die Stundenlöhne der Minijobber sind in der Mehrzahl eng um die vom RWI (2004) definierte Niedriglohnschwelle (von 8 Euro/Stunde für 2004) gruppiert, 50 % der Stundenlöhne liegen gar unterhalb dieser Niedriglohnschwelle. Die Angst vor einer Absenkung des gesamten Tarifgefüges, ist ein Grund, warum Gewerkschaften gegen allgemeine Lohnsubventionierungen und eher für Zielgruppenförderung sind (vgl. Bäcker et. al. 2000/Bd.1: 399ff.). Klaus Dörre (2004: 254) ermittelte z.B. in seiner qualitativen Untersuchung, dass der Einsatz polnischer Kontingentarbeiter die befragten Bauarbeiter zu weit reichenden Zugeständnissen bei der tariflichen Entlohnung und Arbeitszeit bewegte.
- Außerdem können Minijobs außerhalb der Einflusssphäre der Tarifautonomie Druck auf „Realeinkommen“ ausüben und die *staatliche Definition „angemessener“ sozialer Sicherung drücken*: Da die soziale Sicherung der Minijobber und derjenigen die sich keine eigenständige Sicherung über Erwerbsarbeit erarbeiten, über den Staat und über solidarische Sozialversicherungen aufgefangen wird, müssen tendenziell in dem Maße in dem die Substitution tatsächlich voranschreitet die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen Teil ihrer Sozialversicherungsansprüche letztlich an

[47] So Ingo Kolf, Abteilung Arbeitsmarktpolitik des DGB-Bundesvorstands, in einem Interview mit dem Verfasser am 1.2.05 in Berlin.
[48] Laut Auskunft Dr. Manuela Maschke, Hans-Böckler-Stiftung, Referatsleiterin Archiv Betriebliche Vereinbarungen.

Minijobber abgeben, die Sozialbeiträge angehoben werden oder Massensteuern drohen erhöht zu werden.

3.3 Mindereinahmen für die Sozialversicherungen und resultierende Umverteilungseffekte

Ist mit den Minijobs und ihrer Zunahme ein Umverteilungsprozess zwischen unterschiedlichen Einkommens- und Lohngruppen verbunden?
Vorausgesetzt, es handelt sich primär um eine Substitution von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (die von Schattenarbeit hätte eher positive Effekte auf Sozialversicherungssysteme), so kann generell konstatiert werden, dass die Substitution einerseits zu *Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen (insbesondere in der Arbeitslosenversicherung) und bei den Steuern führt und zugleich zu Mehrausgaben des staatlichen Haushaltes führt.* Die Mindereinnahmen und Mehrausgaben können über *höhere Steuern, erhöhte Sozialbeiträge, eine verbreiterte Beitragsbasis* ausgeglichen werden oder resultieren in *Leistungskürzungen*. Die Folge sind in jedem Fall *Umverteilungseffekte*.

Mindereinnahmen:

Die grobe Vergleichsrechnung (vgl. Tabelle 2 unter 2.2) zeigte, dass die *Einnahmen der öffentlichen Haushalte* über die unmittelbar erhobenen Sozialbeiträge und Steuern in Prozent des Bruttoeinkommens je Normalarbeitsverhältnis mit 56,51 % des Bruttoeinkommens im Vergleich zu Minijobs (zwischen max. 26,61 und mind. 8,51 % ausschließlich durch Arbeitgeber) wesentlich höher sind.

Die Schätzungen zu den Beitragsentwicklungen bei den Sozialversicherungen unterscheiden sich stark, je *nachdem welche Grundannahmen* impliziert sind. Die Schätzungen etwa des IAB (Rudolf 2003) belaufen sich auf 612 Millionen Euro Einnahmeverluste der Sozialversicherungen. Die Knappschaft (2003) geht von Beitragsgewinnen bei der GKV und der GRV aus. Das DIW (2005) berechnete nicht nur eine Verringerung des Aufkommens der Sozialversicherungsbeiträge sondern u.a. *auch* eine Verringerung der Einkommenssteuer und kommt insgesamt zu Mindereinnahmen von 1 Mrd. Euro:

- Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (Rudolf, 2003: 5) kommt im Mai 2003 zu der Feststellung, dass durch die Umwandlung der bisher versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Minijobs *dem Sozialversicherungssystem jährlich ca. 612 Mio. Euro an Beiträgen*

entgehen. Hierbei, so die Kritik der Bundesknappschaft (2003), hat das IAB offenbar aber *keine zusätzlichen Minijobs* und damit wiederum keine neuen Beitragseinnahmen in seine Überlegungen einfließen lassen. Die Rechung basiere allein auf den (Umwandlungs-)*Effekt der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 400 Euro und der Befreiung der Nebentätigkeit von der Versicherungspflicht,* die so die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten verringere.

- Die Bundesknappschaft (2003) verrechnet die Einnahmeausfälle - resultierend aus dem Effekt der Umwandlung bisher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - unter Berücksichtigung von „Zuwächsen" in einer Größenordnung von ca. 930.000 neuen Minijobs. Dadurch würden die Einnahmeausfälle durch die nunmehr zusätzlich in die Sozialkassen fließenden Beitragseinnahmen mehr als kompensiert:

Tabelle 9: Jährliche Betragseinnahmen und Ausfälle durch die Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (2003) in Euro

	Beitragseinnahmen/-ausfälle in Euro - jährlich -				
	KV	RV	PV	BA	Gesamt
100.000 Beschäftigungen 325 – 400 Euro (bisher versicherungspflichtig)	- 60 Mio.	- 82 Mio.	- 7 Mio.	- 27 Mio.	- 176 Mio.
641.000 Beschäftigungen 0 – 400 Euro (bisher vers.-pflichtige Nebenbeschäftigung)	- 253 Mio.	- 345 Mio.	- 30 Mio.	- 115 Mio.	- 743 Mio.
Einnahmeausfälle	**- 313 Mio.**	**- 427 Mio.**	**- 37 Mio.**	**- 142 Mio.**	**- 919 Mio.**
Beitragseinnahmen für 741.000 Minijobs	+ 241 Mio.	+ 263 Mio.	-	-	+ 504 Mio.
Einnahmeausfälle insgesamt	**- 72 Mio.**	**- 165 Mio.**	**- 37 Mio.**	**- 142 Mio.**	**- 415 Mio.**
Beitragseinnahmen für 930.000 Minijobs	+ 282 Mio.	+ 308 Mio.	-	-	+ 590 Mio.
Einnahmen / Einnahmeausfälle	**+ 210 Mio.**	**+ 143 Mio.**	**- 37 Mio.**	**- 142 Mio.**	**+ 175 Mio.**

Quelle: Bundesknappschaft (2003)

Kritisch ist hier anzumerken, dass die Bundesknappschaft bei den „Zuwächsen" schlicht von zusätzlicher Beschäftigung ausgeht und dabei zusätzliche geringfügige Beschäftigung aufgrund von Substitutionseffekten mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - jenseits der Beschäftigung oberhalb von 800 Euro Verdiensten - ausblendet!

- Das DIW (2005) berechnete die Arbeitsmarktwirkungen und fiskalischen Effekte der Neuregelung von 2003 pro Jahr mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells auf der Basis von Daten des SOEP. Dabei wurden Substitutionseffekte teilweise[49]

[49] Es wurden nur Substitutionseffekte mit der „main labour force", also nicht das Erwerbsverhalten von Studenten, Rentnern, Selbständigen und Personen in Ausbildung berücksichtigt. Auch nicht

berücksichtigt. Das DIW berechnet neben einem kaum veränderten Arbeitsvolumen insgesamt Mindereinnahmen von 1 Mrd. Euro. Hierbei wurden positive und negative fiskalische Effekte verrechnet.

Tabelle 10: Fiskalische Effekte insgesamt (in Mill. Euro pro Jahr)

Negative Effekte:	
- Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung	- 811
- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	- 130
- Einkommenssteuer	- 370
- Wegfall der SV-Beiträge von Minijobs als Zweitjobs durch die Reform[50]	- 327
Positive Effekte	
- Zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	+ 59
- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die zusätzlichen Minijobs von Rentnern und Studenten	+ 33
- 2-prozentige Pauschalsteuer für alte und neue Minijobs	+ 493
Insgesamt	- 1.053

Quelle: Berechnungen des DIW (2005), Steiner Wrohlich (2004); Eigene Darstellung

- Solange nicht deutlich ist, in welchem Umfang *zusätzliche Minijobs* aus der Substitution von Schattenarbeit oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entstehen, *können Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen nicht exakt bestimmt werden.*[51] Hinsichtlich der Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 325 bis 800 Euro die vor April 2003 bestanden und dann mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und der Einführung der Gleitzonenbeschäftigung bis 800 Euro nicht mehr voll sozialversicherungspflichtig waren sowie der seitdem im Mittel günstigeren Nebenbeschäftigungen, erscheinen die Berechnungen des IAB korrekt.

berücksichtigt wurden Substitutionseffekte durch Schattenarbeit und durch die Aufnahme von Zweitjobs.

[50] Daten wurden von Rudolf (2005) übernommen

[51] Vgl. auch Ehler, Jürgen (2005) vom VDR

Umverteilungseffekte aufgrund reduzierter Sozialversicherungseinnahmen und reduzierter Steueraufkommen durch Minijobs:[52]

- Unabhängig ob Mindereinnahmen durch Beitragserhöhungen kompensiert werden oder Leistungskürzungen in den Sozialversicherungen die Folge sind, es *reduzieren sich die individuell mit Erwerbsarbeit erreichbaren Äquivalenz-Ansprüche sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter in der GRV und der GKV zu Gunsten der Minijobber*, da ein Teil der Sozialversicherungsausgaben an die Minijobber fließt, die über ihren Ehepartner versichert sind. Alternativ denkbare Beitragserhöhungen für regulär Beschäftigte wären für Arbeitsgeber wiederum ein Anreiz reguläre Beschäftigungsverhältnisse durch Minijobs zu ersetzen.
- Mindereinnahmen können ebenso durch erhöhte Bundeszuschüsse, z.B. zur Arbeitslosenversicherung kompensiert werden. In der Vergangenheit sind Massensteuern (insbesondere Lohnsteuern und Verbrauchssteuern) an Stelle von direkten Steuern auf Gewinn- und Vermögenseinkommen die wesentlichen Finanzierungsquellen des Staates geworden: Hatten die Gewinnsteuern 1960 noch einen Anteil von 34,7 % des Steueraufkommens, so reduzierte er sich bis 2004 auf 14,8 %, wohingegen der Anteil der Massensteuern von 37,5 % auf 76,8 % zunahm (Schäfer 2004). Die Refinanzierung der über Massensteuern finanzierten Mehrausgaben würde also primär alle Konsumenten treffen, von denen Niedrigeinkommensbezieher relativ stärker betroffen sind. Unternehmen wären bei einer zunehmenden Finanzierung durch Massensteuern weniger betroffen.

4. Konsequenzen für den Zusammenhang von Beschäftigung und Wohlfahrt

Im Kontext „aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“ sollte in diesem Beitrag mit der Konzipierung von Mini- und Midijobs als subventionierte Beschäftigung versucht werden, die mit der Subventionierung verbundene Veränderung des work-welfare nexus der in Mini- und Midijobs und Normalarbeitsverhältnissen Beschäftigten sichtbar zu machen. Zugleich sollten die damit verbundenen Trends auf der wohlfahrtstaatlichen Makroebene des work-welfare nexus hervorgehoben werden:

[52] Zur generellen Entwicklung von Sozialpolitik und Sozialbudget siehe Sitte, Ralf (2003).

1) Wie unter 1.1 skizziert, sind für die Konzipierung von Wohlfahrtstaatlichkeit deutscher Prägung die Erwerbszentrierung und das Solidaritätsprinzip in der Sozialversicherung sowie die Norm des Vollzeitarbeitsverhältnisses als Bezugspunkte für Sozialbeiträge prägend. Das traditionelle Ernährer-Modell ist insoweit institutionell verankert. Mini- und Midijobs bieten hinsichtlich ihrer Konstruktion kaum Möglichkeiten für eine eigenständige Sicherung in den Fällen von Alter und Arbeitslosigkeit. Da für Mini- und Midijobber die Abhängigkeit von einem vollzeiterwerbstätigen Einkommenspartner bestehen bleibt, ferner mit ihnen arbeitsmarktpolitisch eine geschlechtspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt fortgeschrieben wird, erlauben Mini- und Midijobs zunächst die Aufrechterhaltung eines Typs von Wohlfahrtstaatlichkeit, der die traditionelle Geschlechterhierarchie konserviert (vgl. auch Bäcker/Koch 1999: 24) und für den die Norm des Vollzeitarbeitsverhältnisses eine ist, die primär für Männer besteht. Für die Mehrzahl der verheirateten Mini- und Midijobber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind, erscheint hier, losgelöst von Scheidungsrisiko und einer potentiell instabilen und nicht kontinuierlichen Erwerbsbiographie der männlichen „Ernährer“, weniger die soziale Absicherung als Problem, sondern die berufliche Perspektivlosigkeit schlecht bezahlter, de-qualifizierender Erwerbsarbeit. Dies gilt eben nicht für die zunehmende Anzahl der bereits sozial abgesicherten und durch günstige Nebenverdienstmöglichkeiten zusätzlich privilegierten Vollzeitbeschäftigten, die im Nebenjob geringfügig beschäftigt sind und die Jobchancen der Erwerblosen verringern.

2) Obgleich die ausschließlich geringfügigen Minijobs auf dem „breadwinner-model“ (vgl. Klammer 2000: 492) fußen, konterkarieren Minijobs, in dem Maße in dem sie Normalarbeitsverhältnisse substituieren, die Bedeutung des Normalarbeitsverhältnisses als Finanzierungsquelle für Sozialversicherungsbeiträge, die in Deutschland über das Solidaritätsprinzip in den Sozialversicherungen auch auf nicht Erwerbfähige und geringfügig Beschäftigte umverteilt werden sollten (andere Länder lösen dieses anders). Damit können Minijobs, hinsichtlich ihrer Substitutionseffekte gegenüber sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und dadurch ausgelöster Mindereinnahmen der staatlichen Haushalte und resultierender Umverteilungseffekte, als ein Ausgangspunkt einer zunehmenden Transformation des „work-welfare nexus“ interpretiert werden:

Da die dominierende Politik den Faktor Arbeit nicht verteuern will, ist die Anhebung von Sozialversicherungsbeiträgen eher unwahrscheinlich. Am wahrscheinlichsten sind der generelle Abbau sozialstaatlicher Sicherung und eine weitergehende Privatisierung sozialer Sicherung, deren Nutznießer Arbeitgeber sind, da deren Sozialversicherungsbeiträge reduziert werden. Für die Transformation des „work-welfare nexus“ bedeutet dieses zunächst, das der

Bruttolohn als Bezugspunkt sozialstaatlicher Sicherung an Bedeutung verliert und die Höhe des Nettolohns entscheidender wird, weil aus ihm die individuelle private Absicherung finanziert werden muss, die teilweise nur die Kompensation für reduzierte soziale Leistungen ist.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass aufgrund des hohen Anteils der geringfügig Beschäftigten mit Niedriglöhnen die Gefahr besteht, dass Lohndruck auf Normalarbeitsverhältnisse ausgeübt und mittelfristig das Tarifgefüge insgesamt abgesenkt werden könnte. Zumindest wurden in bestimmten Branchen (z.B. im Einzelhandel und Baugewerbe) durch atypische Beschäftigungen die Bedingungen für gewerkschaftliche Tarifverhandlungen und für die Aushandlung von betrieblichen Arbeitsbedingungen erschwert (vgl. Abschnitt 3.2).

3) Hier kommt die Aktivierungspolitik ins Spiel, denn wenngleich Minijobs als Form subventionierter Beschäftigung die Erosion des work-welfare nexus plastisch aufzeigen und beschleunigen, so sind sie doch eingebettet in einem neuem Rahmen „aktivierender Arbeitsmarktpolitik“, der im Gleichklang mit einer „aktivierenden Sozialpolitik“ (vgl. Ullrich 2004) die Grundlagen der deutschen Wohlfahrtsproduktion wie die Zukunft des Europäischen Sozialmodells transformiert. So hat die Analyse des RESORE Projektes und sein Fokus auf Rechte und Ressourcen hinsichtlich subventionierter Beschäftigung im Kontext aktivierender Arbeitsmarktpolitik in acht europäischen Ländern gezeigt, dass - wie auch in Deutschland – Sozialbeiträge und Steuern auf Arbeit kein ausreichender Schutz mehr gegen Einkommensverluste durch Arbeitslosigkeit sind. Der Einkommensersatz müsse sich durch die Akzeptanz solcher Arbeitsverhältnisse verdient werden, die kaum Chancen auf Zugang zum ersten Arbeitsmarkt bieten und dabei Einkommensverluste nur ungenügend kompensieren.[53] Die deutschen Beispiele der Minijobs und „Arbeitsgelegenheiten“ (Ein-Euro-Jobs), die nicht mit dem Erwerb von eigenständigen und ausreichenden Ansprüchen auf soziale Sicherung verbunden sind, illustrieren dieses. Hier entzieht die Aktivierungsstrategie, die Arbeitslose motivieren soll mehr Verantwortung bei der Reintegration zu übernehmen und diese durch Begrenzung der Handlungsautonomie konterkariert (vgl. Bothfeld 2005), der sozialen Sicherung ihre finanzielle Basis.

[53] Vgl. De Graaf, Kristova (2005: 7): “The main point is thus to reckon with the fundamentally changed relation between wage, resources and rights. The contractual relation of wage and social protection as guaranteed by the state is shifted by making social protection instrumental for the labour market and by conditioning the rights of income compensation on responsibilities to be self reliant and employable. The resources flowing from the wage (by contributions and/or taxes) to social protection are no longer a shield against loss of income. Income compensation has to be earned by accepting work and working conditions which are offering precarious changes for re-entry in the regular labour market.”

4) Die Rekonfiguration oder neue Verbindung von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu einer „aktivierenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik“, in der sich der Erfolg von Sozialpolitik an „Beschäftigung um jeden Preis“ bzw. „Beschäftigungsfähigkeit“ orientiert und hierbei dem auf sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit basierenden „Wohlfahrtsstaat“ zugleich die finanziellen Grundlagen entzieht, läuft damit auf eine *neue Norm von Staatsbürgerrechten* hinaus: soziale, aus Erwerbsarbeit abgeleitete Rechte haben nur noch provisorischen Status, hängen nicht mehr von kollektiver Absicherung ab, sondern individualisieren sich und müssen durch „Arbeit um jeden Preis“ verdient werden.

5. Ausblick und politische Schlussfolgerungen

In der ersten Jahreshälfte 2006 ist laut Bundesminister für Arbeit und Soziales Franz Müntefering mit politischen Diskussionen zwischen den Beteiligten der neuen großen Koalition darüber zu rechnen, „wie der untere Lohnbereich stabilisiert werden kann“[54]. Wenngleich die von ihm in diesem Zusammenhang explizit genannten Stichworte „Kombilöhne“, „Entsendegesetz“ und „Mindestlohn“ lauten, ist dennoch zu fragen, ob nicht auch politische Schlussfolgerungen aus den Konsequenzen der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung zu ziehen sind?

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU wurde angekündigt Beitragssätze auf Minijobs anzuheben, was laut DGB-Chef Sommer zeige, dass die Koalition gewillt sei, „die Zerschlagung echter, vollversicherter Jobs zugunsten von Minijobs zu stoppen“.[55] Wenngleich diese Ankündigung ein erster positiver Ansatz ist, so kann doch bezweifelt werden, dass allein eine Anhebung der Beitragssätze um einige Prozentpunkte ausreichend ist, die vielschichtigen mit Minijobs verbundenen sozial-, arbeitsmarkt-, finanz- und arbeitspolitischen Folgeprobleme zu lösen.

- Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die sozialpolitischen und tarifpolitischen Folgen der Subventionierung von Mini- und Midijobs sowie die Gefährdung von Normalarbeitsverhältnissen als gesellschaftspolitisches Problem nicht bewusst zu sein scheinen, ansonsten würde die Abschaffung der Subventionierung von Minijobs öffentlich diskutiert werden und damit die Abschaffung dieser Jobs selbst. In Bezug auf Midijobs ist festzustellen, dass der „Sprungstellenproblematik“ des Übergangs von geringfügiger Beschäftigung zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, trotz

[54] Vgl. Frankfurter Rundschau vom 10.11.2005: Kündigungsschutz wird aufgeweicht, S.1
[55] Vgl. Taz vom 17.11.05: Große Hoffnung Müntefering, S. 4.

Gleitzonenregelung, nicht entgegengewirkt wurde: Die Beschäftigung im Bereich zwischen 400 und 800 Euro nahm zu Gunsten der Minijobs ab. Das Ziel Teilzeitarbeitsplätze strukturell nicht primär auf 400 Euro Jobs zu begrenzen und der Segregation auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, wurde damit verfehlt. Auch dieses wäre ein Argument pro Abschaffung geringfügiger Beschäftigung.

Eine ersatzlose Abschaffung geringfügiger Beschäftigung wäre aber keine ausreichende Lösung vor dem Hintergrund des Wunsches nach flexiblen Teilzeitarbeitsplätzen vieler Beschäftigter zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Zusammenhang mit der bei stagnierender Beschäftigung wichtiger werdenden Arbeitsumverteilung. Zumindest stellt sich die Frage, wie „kleine“ Beschäftigungen mit akzeptablen Nettoverdiensten ermöglicht werden könnten, ohne dass sie zu Substitutionseffekten mit nicht subventionierter Arbeit führen, wie zugleich der Erwerb von Ansprüchen gegenüber sozialer Sicherung gewährleistet werden kann, und was zu tun ist, damit kleine Erwebseinkommen nicht in Qualifikationsfallen münden, sondern berufliche Perspektiven offen halten?

Der vom DGB in 2003 als Alternative zur geringfügigen Beschäftigung unterbreitete Vorschlag der Einrichtung eines *Freibetrages* bei den Arbeitgeber *-und* Arbeitnehmer-Sozialabgaben, in Höhe von 250 Euro für alle Beschäftigungen (vgl. Forschungsverbund IAB/Dr. Kaltenborn 2003; Kaltenborn et. al. 2003), ist mit dem Ziel verbunden zusätzliche Beschäftigung zu fördern. Die Modellrechnungen bezogen sich Mangels aktueller Daten auf die gesetzliche Regelung der geringfügigen Beschäftigung bis zum 31.3.2003 (Geringfügigkeitsgrenze 325 Euro, keine Gleitzonenregelung, auch für Arbeitnehmer abgabenpflichtige Nebenjobs) und kamen zu dem Ergebnis, dass „60 % der zusätzlichen Arbeitsnachfrage im Bereich der bisher geringfügigen Beschäftigung entstehen“ würde (Kaltenborn 2003: 3). Dabei wird unterstellt, dass Mindereinnahmen von 36 Mrd. Euro pro Jahr nicht gegenfinanziert werden. Mit voller Gegenfinanzierung, so die Berechnungen, würden zusätzliche Beschäftigungseffekte weitgehend konterkariert.

Angesichts der Erfahrungen mit der Neuregelung von 2003 ist allerdings bei Einführung dieses Freibetragsmodells im Vergleich zur jetzigen Minijobregelung auch mit Substitutionseffekten zu rechnen: Ähnlich wie bei den Erfahrungen mit der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung von 2003, als Beschäftigungen zwischen 325 Euro und 800 Euro durch die 400 Euro Jobs substituiert wurden, würden bei einem Freibetrag von 250 Euro vermutlich Beschäftigungen oberhalb von 250 Euro substituiert werden. Durch den Freibetrag auch für Arbeitgeber würde die Substitution vergleichsweise sogar attraktiver. In jedem Fall

würde der Freibetrag für Arbeitnehmer *und* Arbeitgeber einen verstärkten Ausstieg aus der paritätischen Finanzierung sozialer Sicherung zu Lasten höherer Steuern bedeuten.

Demgegenüber soll hier ein anderer Ansatz angeregt werden, nämlich die *Abschaffung der Mini- und Midijobs* zu Gunsten der *Installierung einer degressiven, steuerfinanzierten Übernahme nur der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge* für Teilzeitbeschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden und maximalen Entgelten bis zur jeweiligen Pfändungsfreigrenze[56] (um für Teilzeitbeschäftigte mit höheren Löhnen eine Grenze der Subventionierung festzusetzen). Die (degressive) Übernahme der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge könnte so gestaltet sein, dass sie zunächst mit der vollständigen Übernahme der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge beginnt und anschließend bei 20 Wochenstunden ausläuft. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer würde weniger bezahlen, obwohl für sie der volle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag abgeführt würde. Eine Orientierung an Arbeitszeiten hätte im Gegensatz zu einer Orientierung an Einkommen den Vorteil, dass nicht primär niedrige Löhne, sondern niedrige Arbeitszeiten subventioniert würden (Nachzudenken wäre auch über eine stetig abnehmende Subventionierung umfangreicherer Arbeitszeiten max. bis zur Pfändungsfreigrenze, inklusive Vollzeit, um Akzeptanzprobleme zu erhöhen).

Bei gleichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber für alle abhängigen Beschäftigungen würden zumindest die Substitutionseffekte mit Normalarbeitsverhältnissen reduziert, die aus Abgabenvorteilen der Minijobs resultieren. Die Brutto-Netto-Differenz für Teilzeitbeschäftigte wäre im Gegensatz zur ersatzlosen Abschaffung der Mini- und Midijobs akzeptabel. Im Gegensatz zur bestehenden Regelung und zum DGB-Freibetragsmodell wäre eine Glättung der bisherigen sozial- und steuerrechtlichen „Sprungstellen“ im Niedriglohnbereich wahrscheinlich. Damit würde zumindest entgegengewirkt, dass vermehrt Teilzeitbeschäftigungen, aufgrund ihres zu kleinen zeitlichen Umfangs, mit einfacheren Tätigkeiten und Qualifikationsfallen verbunden werden, wie es bei den Minijobs im Einzelhandel der Fall ist (vgl. Voss-Dahm 2005). Eine über erhöhte Massensteuern gegenfinanzierte degressive Übernahme würde zunächst alle Beschäftigtengruppen ungleich treffen, es sei denn durch eine weitere Gestaltung der Einkommensbesteuerung – höhere Freigrenzen, niedriger Eingangssteuersatz und abgesenkte Progression im Anfangsbereich – würde gegengesteuert. In Hinblick auf eine sozial gerechtere Verteilungspolitik wäre eine Erhöhung der Gewinnsteuern[57] sinnvoller. Das Niveau der sozialen Sicherung wäre durch die vollständigen in alle Sozialversicherungen abgeführten Arbeitnehmerbeiträge gegenüber dem

[56] In 2005 waren das 940 Euro pro Monat bei nicht unterhaltspflichtigen Personen.

[57] Gewinnsteuern: veranlagte Einkommensteuer, Dividendensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Zinsabschlagsteuer

Status quo der Minijobber hinsichtlich Rente und Arbeitslosigkeit zwar verbessert, aufgrund der niedrigen Beitragssummen bei Teilzeitarbeit im Vergleich zu Vollzeitarbeitsplätzen aber nicht ausreichend. Um auch die Einnahmeseite der Sozialversicherungen und ihre Potentiale für solidarische Umverteilungen innerhalb ihrer Systeme zu stärken, wäre zusätzlich zur steuerfinanzierten degressiven Übernahme der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge im unteren Einkommens- und Arbeitszeitbereich, an eine stufenweise Auflösung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen zu Lasten der oberen Einkommen zu denken. Außerdem wäre die Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in das Solidarprinzip der Sozialversicherungen anzuregen (Bürgerversicherung).
Soweit dieser weitergehende Lösungsvorschlag.

Solange die Abschaffung von Mini- und Midijobs durch völlig neue Regelungen nicht auf der Tagungsordnung steht, sind für *gewerkschaftliche Strategien* vorläufig folgende Ziele und Aufgaben anzuregen:

- Die *Abschaffung der abgabenfreien Nebenbeschäftigungen*: Die bestehende Privilegierung von Vollzeitbeschäftigungen durch günstige Hinzuverdienstmöglichkeiten mittels Minijobs (während Überstunden voll steuer- und sozialabgabenpflichtig sind) nimmt Erwerbslosen die Jobchancen, kann bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung substituieren und führt dann zu Mindereinnahmen. Der Anteil der im öffentlichen Dienst Beschäftigten an den Nebenbeschäftigten lag Anfang 2003 bei ca. einem Drittel (Schupp/Birkner 2004), womit - insbesondere hinsichtlich der Beamten - eine ohnehin sozial überdurchschnittlich abgesicherte Beschäftigtengruppe zusätzlich privilegiert wird;
- Die Einführung von *„Mindestlöhnen pro Stunde*“ (vor allem im Dienstleistungssektor) erscheint dringend geboten: Ca. 50 % der Stundenlöhne von Minijobbern liegen unterhalb der vom RWI errechneten Niedriglohnschwelle von 7 Euro/Stunde. Gerade mit der Einführung von Mindestlöhnen pro Stunde würden Teilzeitbeschäftigte vor Armutslöhnen gesetzlich geschützt und dem weiteren Ausbau einfachster de-qualifizierender Dienstleistungstätigkeiten entgegengewirkt. Der Substitution sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wäre mit Mindestlöhnen pro Stunde vermutlich eher etwas entgegengesetzt, als mit der (positiv zu wertenden) Anhebung der Beitragssätze für Minijobs. Schließlich eignen sich Minijobs zum Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs gerade deshalb, weil sie mehrheitlich mit niedrigen Stundenlöhnen verknüpft sind, bzw. Stundenlöhne vormals

sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bei Substituierung durch Minijobs reduziert werden können.

- Verstärkte *Beratung von Minijobbern* hinsichtlich ihrer Rechte: Der für Arbeitgeber bestehende Kostenvorteil der Minijobs im Vergleich zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (abgesehen von den Sonderregelungen bei Minijobs in Privathaushalten und den bei beamtenrechtlich abgesicherten Personen und Selbständigen wegfallen Arbeitgeberbeiträgen zur GKV) auch darin, dass in der Vergangenheit formale Ansprüche auf Regelungen wie Urlaubsgeld, Feiertagsvergütungen usw. in der Praxis häufig umgangen wurden. Die gewerkschaftliche Erreichbarkeit von Minijobbern z.B. im Einzelhandel ist zwar problematisch, eine verstärkte Konzentration könnte aber auch als Strategie, um die Reichweite der Gewerkschaften und die Zahl ihrer Mitglieder zu erhöhen, sinnvoll sein (vgl. Dörre 2005 zu Erfolgsbeispielen der gewerkschaftlichen Erreichbarkeit atypisch Beschäftigter im Ausland);
- *Entwicklung und Förderung von Betriebsvereinbarunge*n: einerseits zum Schutz atypisch Beschäftigter (z.B. hinsichtlich Entlohnung, Mitbestimmungsmöglichkeiten, Qualifizierungsangeboten), und andererseits, um sie so einzubinden, dass sie nicht mit Kernbelegschaften ausgespielt werden können;
- Einbeziehung von *Minijobs in die Arbeitslosenversicherung*, um zumindest Ansprüche auf *Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik* gewähren zu können. Als Gegenfinanzierung ist an die Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen für abhängig Beschäftigte (derzeit 5.200 Euro pro Monat in Westdeutschland) hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zu denken. Auch der Vorschlag einer Aufspaltung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (vgl. Rabe/Schmid 2000) könnte hilfreich sein: Ein Teil des Beitrages dient der herkömmlichen Absicherung des finanziellen Risikos der Arbeitslosigkeit (auf diesen könnte verzichtet werden, insofern er nicht zu existenzsichernden Ansprüchen führt), während der andere ein individuelles und nicht beschneidbares Recht zur Pflege und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nach sich ziehen würde.
- In diesem Zusammenhang ist auf die dringend gebotene Verkopplung von Minijobs mit *Qualifizierungsangeboten* zu verweisen. Immerhin suchen 25 % der Minijobber nach einer nicht-geringfügigen Beschäftigung (RWI 2004) und sind aber zugleich, z.B. im Einzelhandel, von Dequalifizierungsprozessen und Qualifizierungsfallen

betroffen, die Berufsperspektiven jenseits von Hinzuverdienstmöglichkeiten erschweren.

Literatur

Arentz/Feil/Spermann (2003): Die Arbeitsangebotseffekte der neuen Mini- und Midijobs – eine ex-ante Evaluation, in : Mitteilung aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Jg. 36, H. 3

Bäcker, Gerhard et. al. (2000): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 1, Band 2, Wiesbaden

Bäcker, Gerhard/Koch, Angelika (2003): Mini- und Midijobs als Niedrigeinkommensstrategie in der Arbeitsmarktpolitik: „Erfolgsstory“ oder Festschreibung des geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarktes?, in: WSI-Diskussionspapier Nr.117, August 2003, Düsseldorf

Baumeister, Hella (2003): Ausweitung „kleiner“ Beschäftigungsverhältnisse als Lösung des Arbeitsplatzmangels?, aus: Arbeitnehmerkammer Bremen (2003): Tagungsmaterialien - Mini-Jobs und Ich-AG’s. Ausweitung „kleiner“ Beschäftigungsverhältnisse als Lösung des Arbeitsplatzmangels?, Fachtagung am 18.06.2003 im Kultursaal Arbeitnehmerkammer Bremen

Bothfeld, Silke/Gronbach, Sigrid/Seibel, Kai (2005): Eigenverantwortung in der Arbeitsmarktpolitik: Zwischen Handlungsautonomie und Zwangsmaßnahmen, WSI-Diskussionspapier, Nr.134

Brandt, Torsten (2004): Forms and development of subsidised employment in Germany and their consequences for the social rights of the employees; RESORE working paper

Brandt, Torsten (2005): Minijobs as form of subsidised employment in Germany: Consequences for the social rights of the employees, the labour market and the work-welfare-nexus, RESORE working paper

BT-Drs. 14/280: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis90/Die Grünen, Entwurf zu einer Neuregelung der Geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 19.1.1999

Bundesagentur für Arbeit (2004): Wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente der Bundesagentur für Arbeit;
download: http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/a.html

Bundesagentur für Arbeit (2004): Mini- und Midijobs in Deutschland. Sonderbericht, Dezember 2004

Bundesagentur für Arbeit (2005), VO 4: Erwerbspersonenpotenzial, Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung, Nürnberg 2005;
download: http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/index.shtml

Bundeserwerbslosenausschuss ver.di (2005): 7,50 € statt 1-€-Jobs – vom Sozialrechtsverhältnis zum Arbeitsverhältnis, Diskussionspapier vom 9. März 2005.

Bundesknappschaft (2003): Die Neuregelungen für geringfügige Beschäftigungen und ihre Auswirkungen am Arbeitsmarkt - Kurzfassung - , Ausgabe 1/2003 - Juli 2003 , Essen

Bundesknappschaft (2004): Aktuelle Entwicklungstrends im Bereich geringfügiger Beschäftigung, Essen, Juni 2004

Bundesknappschaft (2005): Aktuelle Entwicklungstrends im Bereich geringfügiger Beschäftigung, Essen, Juni 2005

Bundesministerium für Finanzen (2002): Achtzehnter Subventionsbericht für

die Jahre 1998 bis 2002
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003): Geringfügige Beschäftigung, Bonn; Stand: März 2003; download: http://www.bmgs.bund.de
Clasquin, Bernadette et. al (2004): Wage and Welfare. New perspectives on Employment and Social Rights in Europe, Brussels
Dahrendorf, Ralf (2002): Die globale Klasse und die neue Ungleichheit, in: Merkur, Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, Heft 11: November , S. 1057-1068
De Graaf, Willibrord (2004), State of the art of Subsidised Employment, Del 15 , RESORE-discussion paper
De Graaf, Willibrord/Khristova, Andréana (2005): Active labour policies and social rights: whiter subsidised employment? Conference paper, Brussels
Dingeldey, Irene: Das neue 630 DM-Arbeitsverhältnis: Impuls oder Illusion für mehr Beschäftigung, aus: Schäfer, Claus (Hrsg.) (2000): Geringere Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik, VSA-Verlag, Hamburg, S. 92-111
DIW, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 2003, H.72: Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Probleme. Lösungsansätze und wirtschaftspolitische Implikationen.:
DIW (2005) Wochenbericht Nr.8/2005: Minijob-Reform: Keine durchschlagende Wirkung.
Dörre, Klaus (2005): Prekarität – Eine arbeitspolitische Herausforderung, in: WSI-Mitteilungen 5/2005, S.250-258
Ehler, Jürgen (2005): Zur Entwicklung der Mini- und Midijobs, aus: DRV-Heft, 6-7/2005
FES (2003): Gering Qualifizierte – Verlier am Arbeitsmarkt?! Konzepte und Erfahrungen aus der Praxis. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Arbeit und Sozialpolitik, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 101
Forschungsverbund IAB/Dr. Kaltenborn (2003): Arbeitsmarkteffekte eines Freibetrags bei den Sozialabgaben, Projektbericht Juli 2003
Fravega, Enrico (2005): Actors and institutions in the field of subsidised employment: National analysis, divergences and convergences; published by RESORE project; download: http://www.univ-nancy2.fr/ILSTEF/RESORE/
Franz, Wolfgang (2005):; Ein-Euro-Jobs sind besser als ihr Ruf, aus: Süddeutsche Zeitung, 23.02.2005
Harvey, Mark (2004): The wage as an articulation of rights over resources: transformations, crises and institutionalisation, RESORE deliverable 24/WP2
IAB Kurzbericht (2005): Erschweren „Zusatzjobs die Aufnahme einer regulären Beschäftigung ?, Ausgabe Nr.8 / 15.5.2005
Kalina,Thorsten/Voss-Dahm, Dorothea (2005): Mehr Minijobs = mehr Bewegung auf dem Arbeitsmarkt? Fluktuation der Arbeitskräfte und Beschäftigungsstruktur in vier Dienstleistungsbranchen. IAT-Report Nr. 2005-07
Kaltenborn et. all. (2003): Ein Freibetrag bei den Sozialabgaben könnte mehr Beschäftigung schaffen, aus: IAB-Kurzbericht Nr.15/1.9.2003
Klammer, Ute/Ochs, Christiane/Trautwein-Kalms, Gudrun (Hg.)(1998): Erwerbstätigkeit von Frauen: Situation, Sackgassen, Aauswege, Düsseldorf
Klammer, Ute (2000): Zuckerbrot oder Peitsche? Zur Diskussion um das „ob“, “wie“ und „für wen“ einer Subventionierung von Sozialbeiträgen, aus: Schäfer, Claus (Hrsg.) (2000): Geringere Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik, VSA-Verlag, Hamburg
Klammer, Ute/Leiber, Simone (2004): Aktivierung und Eigenverantwortung in europäisch-vergleichender Perspektive, aus: WSI-Mitteilungen 9/2004

Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz (2002): Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Bericht der Kommission, Berlin

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Mitteilung der Kommission. Die europäische Beschäftigungsstrategie wirkungsvoller umsetzen, Brüssel, 7.4.2004

Meyer-Timpe, Ulrike (2005): Von einem Flop zum nächsten, aus: Die Zeit, vom 10.03.2005.

Minijobzentrale (2005): Minijobs. - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Moncel/Ruivo/Fravega (2004): A work-welfare nexus at the heart of the social construction of employment: new perspectives on labour market changes and social exclusion, in: Clasquin, Bernadette et. Al. (2004): Wage and Welfare. New perspectives on Employment and Social Rights in Europe, Brussels, S. 49-74

Nielebock, Helga (2003): Stolperstein oder Autobahn? – Rechtliche Rahmenbedingungen der neuen Instrumente – Thesen, aus: Arbeitnehmerkammer Bremen (2003): Tagungsmaterialien - Mini-Jobs und Ich-AG's. Ausweitung „kleiner" Beschäftigungsverhältnisse als Lösung des Arbeitsplatzmangels?, Fachtagung am 18.06.2003 im Kultursaal der Arbeitnehmerkammer Bremen

Rabe, Brigitta/Schmid, Günther (2000): Strategie der Befähigung: Zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik, in: WSI-Mitteilungen 5/2000, S. 305-313

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: EMPFEHLUNG DES RATES vom 14. Oktober 2004 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (2004/741/EG)

Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsinstitut (RWI-Essen) (2004): Aspekte der Entwicklung von Minijobs. Abschlussbericht, 05.11.2004

Rudolf, Helmut (2003): Mini- und Midi-Jobs – Geringfügige Beschäftigung im neuem Outfit, IAB Kurzbericht Nr.6, 23.5.03 und ergänzende Auswertungen, Nürnberg, 1-6

Schäfer, Claus (2004): Mehr soziale Ungleichheit, in: WSI-Mitteilungen 11/2004

Schmid, G. (2002): Wege in eine neue Vollbeschäftigung – Übergangsarbeitsmärkte und aktivierende Arbeitsmarktpolitik, Frankfurt

Scholz Wolfgang (ILO) Internationale Erfahrungen. Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen in den Bereichen Alterssicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Gibt es weiteren Handlungsbedarf?

Schupp, Jürgen/Birkner, Elisabeth (2004): Kleine Beschäftigungsverhältnisse. Kein Jobwunder. Dauerhafter Rückgang von Zweitbeschäftigungen?, in: Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 34

Seifert, Hartmut (2005): Was bringen die Hartz-Gesetze dem Arbeitsmarkt?, aus der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte" der Wochenzeitung „Das Parlament" vom 18.04.2005

Sitte, Ralf (2003): Soziale Sicherung unter Rot-Grün. Zur Entwicklung von Sozialpolitik und Sozialbudget seit 1998. WSI-Diskussionspapier Nr. 110, Januar 2002

Statistisches Bundesamt (2003), Ergebnisse des Mikrozensus 2003

Steiner/Wrohlich (2004): Work Incentives and labour supply effects of the „Mini-Jobs Reform" in Germany, Berlin

Steiner; Viktor/Wrohlich, Katharina (2005): Minijob-Reform - Keine durchschlagende Wirkung, DIW-Wochenbericht Nr.8/2005

Steffen, Johannes (2003): Sozialpolitische Chronik, herausgegeben von der Arbeitnehmerkammer Bremen

Trube/Wohlfart (2004): Sozialstaatsentwicklung und aktuelle Arbeitsmarktreform, in: Soziale Arbeit 1/2004

Ullrich, Carsten G. (2004): Aktivierende Sozialpolitik und individuelle Autonomie, in: Soziale Welt 55, 2, S.145-158

Verdi (2005): Regelungen bei den geringfügigen Beschäftigungen. 400 €-Mini- und Midijobs, Berlin

Voss-Dahm, Dorothea (2005): Verdrängen Minijobs „normale“ Beschäftigung? In: Institut Arbeit und Technik (2005), Jahrbuch 2005, Gelsenkirchen

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand (2005): 1-Euro-Jobs: Rechte und Möglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung, Diskussionspapier

Weinkopf, Claudia (2003): Kleine Beschäftigungsverhältnisse aus wissenschaftlicher Sicht, Thesen zur Tagung der Arbeitnehmerkammer am 18. Juni 2003 in Bremen, aus: Tagungsmaterialien der Arbeitnehmerkammer Bremen „Mini-Jobs und Ich-AG´s“

Wiethold, Franziska/Warich, Bert (2004): Minijobs im Einzelhandel - Analyse geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im Einzelhandel der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von der ver.di- Bundesverwaltung, Ress. 18, FB 12 - Handel, FG Einzelhandel

Zumbeck, Christine (2005): Zeitarbeit und befristete Beschäftigung. Betriebs- und Dienstvereinbarungen – Analyse und Handlungsempfehlungen, unveröffentlichtes Manuskript, im Erscheinen

Anhang

Tabelle 1: Wesentliche neue und modifizierte Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik seit 1980

Jahr	Instrument	Ziel	Form der Intervention
1984	*„Vorruhestandsgeld“* für Arbeitnehmer über 58 Jahre. 1989 Ersatz durch Altersteilzeit-Regelung	Austausch von älteren Arbeitnehmer, die in Vorruhestand gehen, mit bisher arbeitslosen Arbeitnehmern	*Lohnzuschuss*: BA zahlt Arbeitgebern u.a. einen Zuschuss von 35 % zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen (mind. 65% des Bruttogehaltes), vorausgesetzt ein zuvor Arbeitsloser wird eingestellt
1989	*„Altersteilzeit-Regelung*“ für über 58 Jährige, vorher vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer	Ersatz der Arbeitszeit von älteren Arbeitnehmern, die ihre wöchentliche Arbeitszeit um mind. 50% reduzieren, durch Teilzeitarbeitsplatz für vormals Arbeitslose	*Lohnzuschuss*: BA erstattet Arbeitgebern einen Aufstockungsbeitrag zum Teilzeitarbeitsentgelt in Höhe von 20% des Entgeltes sowie des Anteils an Rentenbeiträge
1996	Altersteilzeitgesetz („*Altersübergangs-geld“*) für 55jährige Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit auf die Hälfte reduzieren (wöchentliche Arbeitzeit oder 2,5 Jahre Vollzeit und 2,5 Jahre Nullarbeit). Beendet bisherige Vorruhestandspraxis	Ersatz der Arbeitszeit von älteren Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit um mind. 50% reduzieren, durch vormals Arbeitslose oder Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung	*Lohnzuschuss*: BA erstatten Arbeitgeber max. 5 Jahre Aufstockungsbeitrag zw. Teilzeitentgelt u. Mindestnettobetrag (70% des Vollzeit-Netto) für Arbeitnehmer in Altersteilzeit sowie Anteil an Rentenbeiträgen
1997	*“Eingliederungs-vertrag”* zwischen Arbeitslosen und Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitsamtes (max. 6 Monate)	Eingliederungserleich-terung von Langzeitarbeitslosen	*Lohnzuschuss:* Arbeitsamt zahlt an Arbeitgeber *Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung* (bis 2002) oder *Einarbeitungszuschuss, Eingliederungsbeihilfe,* bzw. (seit1998) *Eingliederungszuschuss*
1997	„*Einstellungszu-schuss bei Neugründungen*“ für Langzeitarbeitslose und zuvor Beschäftigten in ABM	Unterstützung von Existenzgründern und Erleichterung der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	*Lohnzuschuss:* 50 % des tariflichen Arbeitsentgeltes für max. 12 Monate

Jahr	Instrument	Ziel	Form der Intervention
1998	*„Eingliederungszu-schüsse“* für Arbeitslose bei: erschwerter Vermittlung (Egz-V), Einarbeitung (Egz-E), älteren Arbeitnehmer ab 55 Jahren (Egz-Ä)	Erleichterung der Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen	*Lohnzuschuss* an Arbeitgeber*: 3*0 % (Egz-E) bzw. 50 % für eine Regelförderungsdauer von 6 (Egz-E), 12 (Egz-V), bzw. 24 Monaten (Egz-Ä)
1999	*„Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsver-hältnisse*“ für geringfügige Dauerbeschäfti-gungen (Modifizierung)	Anhebung der Entgeltgrenze für alle Sozialversicherungszwei ge auf 325DM/Monat	*Ausweitung der Sozialversicherungspflicht:* Geringverdienergrenze, wonach die Sozialbeiträge allein von Arbeitgeber getragen werden, entfällt; Nebenbeschäftigungen sind für An und AG vollständig abgabenpflichtig
2003	*“Mini- and Midi-Jobs”* (Neuregelung geringfügiger Beschäftigung)	Ausweitung geringfügiger Beschäftigung auf 400 Euro/Monat; Einrichtung einer Gleitzonenbeschäftigung für Bruttoentgelte zwischen 400,01 € und 800,00 € mit linear ansteigenden Sozialbeiträgen für AN	*Minijobs: Reduktion der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer* durch Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze, Einführung der Gleitzone; Abgabenfreiheit von Nebenbeschäftigungen für AN und *Steuererleichterungen* für AG von Minijobbern in Privathaushalten *Midijobs*: Reduzierte Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer
2003	*„Existenzgründungs-zuschuss“ (Ich-AG)* für zuvor Arbeitslose oder Beschäftigte in ABM	Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch zuvor Arbeitslose	Existenzgründungszuschuss von monatlich 600, 360 bzw. 240 € (max. 3 Jahre) für zuvor Arbeitslose, die keine weiteren Personen beschäftigen und nicht mehr als 25.000 € jährlich verdienen
2004	*Neuregelung der Arbeitsbeschaffungs-maßnahmen* (ABM) und SAM (ABM verschmelzen mit SAM)	Statt Eingliederung Beschäftigungsfähigkeit als Eingliederungsziel (Qualifizierungspflicht entfällt)	*Lohnzuschuss:* pauschalierte Förderung (1 Jahr): nach Qualifikationsstufen (1300€ bis 900 €); *Reduzierte Sozialversicherungspflicht:* keine Beträge für Arbeitslosenversicherung
2005	*“Arbeitsgelegenheit – Mehraufwands-variante“* nach SGB II, § 16 Abs. 3“ (so genannter Ein-Euro-Job)	Prüfung von Arbeitswilligkeit, nicht Integration: Aufrechterhaltung von Hilfebedürftigkeit ist konstitutives Merkmal	*Verwaltungskostenzuschuss:* „Mehraufwandsentschädigung“ von 500 € für Träger, davon 160 € für Arbeitslosen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II bei Androhung von Sanktionen bei Ablehnung

Quelle: Brandt (2005)

Tabelle 6: Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in der Bundesrepublik Deutschland (Juni 2005)

	Gesamt BRD	davon West					davon Ost				
			davon Männer	in %	davon Frauen	in %		davon Männer	in %	davon Frauen	in %
Gesamt	6.680.079	5.832.806	2.069.528	35,5	3.763.278	64,5	847.273	362.538	42,8	484.735	57,2
1. Grundst.-, Wohnungsw., Vermietg., Dienstl.überw. f .Untern.	1.469.742	1.264.481	474.727	37,5	789.754	62,5	205.261	90.208	43,9	115.053	56,1
2. Handel; Instandhaltg. u. Reparatur v. Kfz u. Gebrauchsgütern	1.383.217	1.217.150	370.741	30,5	846.409	69,5	166.067	57.235	34,5	108.832	65,5
3. Verarbeitendes Gewerbe	784.227	704.649	274.641	39,0	430.008	61,0	79.578	37.868	47,6	41.710	52,4
4. Gastgewerbe	696.522	604.491	188.059	31,1	416.432	68,9	92.031	34.045	37,0	57.986	63,0
5. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	631.979	557.902	96.602	17,3	461.300	82,7	74.077	20.729	28,0	53.348	72,0
6. Erbringung sonst. öffentlicher u. persönl. Dienstleistungen	533.403	470.957	150.808	32,0	320.149	68,0	62.446	23.732	38,0	38.714	62,0
7. Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	425.856	368.062	226.269	61,5	141.793	38,5	57.794	35.141	60,8	22.653	39,2
8. Baugewerbe	274.265	220.991	121.877	55,2	99.114	44,8	53.274	36.613	68,7	16.661	31,3
9. Erziehung und Unterricht	156.613	138.029	52.314	37,9	85.715	62,1	18.584	8.295	44,6	10.289	55,4
10. Land-, Forst-, Fischwirtsch., Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden	120.630	100.937	47.980	47,5	52.957	52,5	19.693	11.320	57,5	8.373	42,5
11. Öff. Verw., Verteidigg., Sozialvers., exterr. Organ. u. Körpersch.	103.181	92.774	41.238	44,4	51.536	55,6	10.407	4.711	45,3	5.696	54,7
12. Kredit- und Versicherungsgewerbe	73.861	67.848	13.903	20,5	53.943	79,5	6.015	1.511	25,1	4.504	74,9
13. Private Haushalte	13.681	12.928	5.136	39,7	7.792	60,3	753	402	53,4	351	46,6
14. Energie- und Wasserversorgung	7.284	6.414	3.281	51,2	3.133	48,8	870	526	60,5	344	39,5
Ohne Angaben	5.618	5.195	1.952	37,6	3.243	62,4	423	202	47,8	221	52,2

Quelle: Bundesknappschaft (2005)

Tabelle 11: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen und ausschließlich geringfügigen entlohnten Beschäftigung

Stichtag	Insgesamt	Ausschließlich geringfügig beschäftigt	Im Nebenjob geringfügig beschäftigt	Sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt
31.03.2000	3.949.591	3.949.591	0	27.632.809
30.06.2000	4.052.441	4.052.441	0	27.825.624
30.09.2000	4.055.893	4.055.893	0	28.285.045
31.12.2000	4.198.864	4.198.864	0	27.979.593
31.03.2001	4.086.531	4.086.531	0	27.710.166
30.06.2001	4.131.807	4.131.807	0	27.817.114
30.09.2001	4.082.718	4.082.718	0	28.205.155
31.12.2001	4.201.802	4.201.802	0	27.864.091
31.03.2002	4.147.453	4.147.453	0	27.548.488
30.06.2002	4.169.166	4.169.166	0	27.571.147
30.09.2002	4.100.055	4.100.055	0	27.853.391
31.12.2002	4.183.791	4.183.791	0	27.360.497
31.03.2003	4.135.827	4.135.827	0	26.991.541
30.06.2003	5.532.842	4.375.325	1.157.517	26.954.686
30.09.2003	5.749.827	4.401.050	1.348.777	27.204.384
31.12.2003	5.981.807	4.544.180	1.437.627	26.746.384
31.03.2004	6.210.616	4.658.936	1.551.680	26.427.917
30.06.2004	6.465.645	4.802.866	1.662.779	26.523.982
30.09.2004	6.565.335	4.794.701	1.770.634	26.916.694
31.12.2004	6.666.530	4.891.002	1.775.528	26.381.842

Quelle: BA (2005: Tabellenanhang)
Anmerkung: Die Angaben der BA für die im Nebenjob geringfügig Beschäftigten beziehen sich ausschließlich auf gleichzeitig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.